



Sein **Er Leopold von**

Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn vnd Böhemb / Dalmatien / Croatischen Slavonien König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Carnten / Crain vnd Würtemberg / Grasse zu Tyrol vnd Bärk ; Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thuen Kundt allermänniglich / daß auff vnsern allergnädigisten Befelch / vnsern Hoff-Buchdruckern allhie Matthæo Cosmerovio / die ausführliche vnd warhafftige Beschreibung / wie es mit denen Criminal Proceffen vnd darauff erfolgten Executionen / wider die drey Grassen / Franken Madasdi / Peter von Grim / vnd Frank Christophen Frangepan eigentlich hergangen / Deutsch / Lateinisch / Wältsch / Spanisch vnd Franckösisch / sambt denen darbey sich befindenden ordentlich numerirten zwölffen Kupfferblättern in Druck vnnnd Stich verfertigen zu lassen auffgetragen / vnd benebens von Uns ihme gnädigist verwilligt worden / daß er solche Beschreibung vnd Kupfferblätter / ohne jemandts anders Einredt vnnnd Hinderung allein vnnnd kein anderer / weder gank noch zum Theil drucken / nachdrucken /

den / stechen / nachstechen oder öffentlich verkauffen
können / solle vnd möge. Vnd gebieten darauff al-
len vnd jeden vnsern vnd des Reichs / auch vnserer
Erb-Königreich / Fürstenthumben vnd Landen
Untertthanen vnd Betreuen / insonderheit aber allen
Buechdruckern / Buechführern / Buechbindern vnd
Buechverkauffern / bey Vermendung zehen Mark
Löttigen Goldts / die ein jeder so oft er fräventlich
hierwider thäte / vns halb in vnser Kayserliche Kam-
mer / vnd den andern halben Theil / obgemelten Cos-
merovio / oder seinen Erben / so hierwider beleidiget
wurden / vnnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn sol-
te / hiemit ernstlich befehlet vnd wollen / das ihr /
nach einiger auß euch selbst / oder jemand von euert-
wegen / obangerögte Beschreibung vnd Kupffer-
blätter / weder in kleiner noch grosser Form noch Art /
als ihr das erdencken möget / trucket / nachdrucket / ste-
chet / nachstechet / noch auch also nachgedruckt vnd ge-
stochener distrahiert / sailhabet / vmbtraget / oder ver-
kauffet / noch auch andern verstattet / in kein weis bey
Vermendung vnserer Kayf. Bngnad / vnd Verlieb-
rung desselben ihres Drucks vnd Stechens / den mehrge-
dachter Cosmerovi oder seine Erben / auch deren
Befelchshaber / mit Hülff vnd Quethuen eines je-
den Orths Obrigkeit / wo sie dergleichen bey etwer
jeden finden werden / also gleich auß eigenem Bes-
walde / ohne Verhindernuß männliches zu sich nem-
men vnd darmit nach ihrem Befallen handeln vnd
thuen können vnd mögen / Mit Brkunt diß Brieffs /
besiglet mit vnserm anhangenden Kayserlichen Secret



Wisllich seynd auff Allergnädigsten Befelch Ihrer Röm. Kayserlichen Mayestätt unsers Allergnädigsten Herrns/von dero geheimen Rath vnd Hoff-Canzlern/ Herrn Johann Paul Hoher Freyherrn von Hochengran / mit vnd neben dero Hoff-Rath/ geheimen Secretario vnd Referendario der J: De: Landen / Herrn Christophen von Abele/ von vnd zu Eiltienberg/ Edlen Herrn auff Hächhing / Sy drey Graffen zu vnderschiedlichen mahln examinirt, vnd von ihnen solche / so schwere Sachen / über die ihnen vorgewisene / vnd ordentlich recognoscirte Originalia, auch die darauff gezogene/ vnd nach gestaltfame ihrer gegebenen Antwort an Sy weiters gestellte Interrogatoria, ganz frey / vnd ohne Vornehmung der sonstigen in tam execrando & excepto Crimine nicht leicht vnderlassenden Tortur, bekennet worden / daß Ihre Kayserliche Mayestätt ohne einigen weitern Process, stante absque hoc notorietate facti wider Sy drey / als Confessos vnd Convictos alsobald mit der Execution hätten verfahren können: Sie haben aber gleichwohl dieselbe auß angebohrner Oesterreichischen Gnad vnd Milde zu besagten Processen / vnd Purgationen, wann Sy ainige zu haben vermeinten / vngeacht sonstigen es in Crimine læsæ Majestatis gar nicht gebräuchig / gelassen: Zu dem Ende dann hiezue ein ordentliches Judicium delegatum auß verschidenen dero allhiefigen Raths-Mitln / als Reichs-Hoff: Hoff-Kriegs: vnd Hoff-Räthen / auch N: De: Regierung / ohne Vnderschied der Religion/ sub Præsidio gedachtes Herrn Hoff-Canzlers verordnet: nicht weniger dero Rath vnd N: De: Cammer-Procuratorn Herrn Georgen Freyen / beeder Rechten Doctorn auffgetragen / daß er wider Sy drey sein ordentliche Klag einreichen solle: Wie solches die folgende sowohl an das Judicium delegatum, als an ihne Cammer-Procuratorn abgangene zwey Decreta mit mehrerm Vermögen.

In der Röm. Kayserlichen auch zu
Hungarn vnd Böhaimb Königl. Ma-
jestätt Erkhertzogen zu Oesterreich / 2c.
Unsers Allergnädigsten Herrns wegen / dero ge-
heimen Rath / Cammerern / Hoff- / Sänglern /
auch Reichs- / Hoff- / Hoff- / Kriegs- / Hoff- / vnd
N: De: Regiments Rätthen / Herrn Johann Paul Hoher Frey-
herrn von Hochengran / Herrn Gottlieb Grafen von Windisch-
grätz / Herrn Hannß Heinrichen Freyherrn von Hörwarth / Herrn
Gasparn Zdencko Capliers Freyherrn Feld- / Marschall / Leutnant /
vnd bestellten Obristen / Herrn Joachim Grafen von Windhaag /
Herrn Julio Fridrichen Buccelleni Freyherrn / Herrn Johann von
Andlern / Herrn Justo von Bruninck / Herrn Christophen von Abele
Ritterstands / Herrn Johann Leopold von Leventhurn auch Ritter-
stands / Herrn Thomæ Molitor, vnd Johann Jacoben Krums-
pach beeden der Rechten Doctorn, vnd respective Kriegs- / Schulds
heissen allhie hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Demnach es an deme / daß nach beschehener vnderschiedlichen
Examinierung der drey Grafen Nadaßdi / von Zrin / vnd Franz-
gepan wegen ihrer begangenen Rebellion / nunmehr ein ordentlicher
Proceß wider Sy instituirt, formirt, vnd mit nechstem zu End
gebracht werde: Vnd nun Allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Maje-
städt Sy Herrn Rätthe hierzu pro Iudicibus Allergnädigst erküh-
set / delegiert, vnd verordnet / vnd darbey obbenentem dero Hoff-
Sänglern Herrn Baron Hoher / das Præsidium hierinnen gnä-
digst committiert, beynebens auch dero Rath / vnd N: De: Cam-
mer- / Procuratorn Herrn Georgen Frey beeder Rechten Doctorn
auftragen lassen / daß er sich in denen Nadaßdischen / Zrinischen /
vnd Frangepanischen Acten ersehen / darüber ein ordentliche Klag
wider gedachte drey gravierte Grafen förderlichst formiren, vnd
solche vor ihnen Herren Rätthen offentlich ablegen solle.

Als ist Ihrer Kayserl. Majestädt gnädigster Befelch / daß Sy
Herrn Rätthe ehister Tagen zusammen treten / vnd sich mitelnder
(wie solche Proceß eigentlich anzustellen / fürzunehmen / vnd auß-
zuführen) vernehmen / vnd vergleichen: folgendes so wohl berührte
von besagtem Cammer- / Procuretoe wider Sy Grafen Nadaßdi
von Zrin vnd Frangepan einwendente Klag / als auch derselben das
rüber / durch die / ihnen zugebende Advocaten thuende Verant-
wortungen in gebührende vnd reiffe Berathschlagung ziehen / vnd
darauff

darauff das jenige / was Sy in ihrem Gewissen vor GOTT vnd der
 Welt für recht vnd billich / auch an jenen grossen Tag der Auferstehung
 verantwortlich zusehn befinden werden / erkennen vnd vrtheilen/
 solches Brühl aber nicht publiciern, sondern vorhero dasselbige mit
 ihren darben habenden Motivis, Ihrer Kayserlichen Mayestätt zu
 dero weitem Allergnädigsten Resolution hinderbringen sollen;
 Massen / vnd wann etwan obbenente Herren Rätthe nicht allezeit
 gegenwärtig / oder sonsten verhindert wären / Er Herr Hoher vnd
 die übrige / so viel die Formirung des Procels bis ad Senten-
 tiam exclusivè anbetrifft / dannoch in Sachen zuverfahren / vnd
 vnder Ihnen zu diesem Ende einen Ausschuss zumachen bemächtigt
 werden; Wie Sy Herrn Rätthe dann hierauff wohl rechts zu thun
 wissen werden / vnd es verbleiben Ihre Kayserliche Mayestätt de-
 nenelben beynebens mit Kayserlichen Gnaden wohlgerwogen. Si-
 gnatum Wienn vnder deroselben auffgedruckten Secret Insigl, den
 20. Septembris Anno 1670.

L. S.

In der Röm. Kayf. auch zu
 Hungarn vnd Böhaimb Königlichem
 Mayestätt Erk. Herkogen zu Oester-
 reich / vnserß Allergnädigsten Her-
 rens wegen / deroselben Rath / vnd R:
 De: Cammer-Procuratori Herrn Georgen Frey/
 beeder Rechten Doctorn hiemit in Gnaden anzu-
 zeigen.

Demnach es an deme / daß nach beschehener vnderschiedlicher
 Examinierung der drey Craffen Nadasdi / Trin / vnd Frangepan/
 wegen ihrer begangenen Rebellion ein ordentlicher Procels insti-
 tuirt, formirt, vnd mit nechstem zu End gebracht werde: Vnd nun
 Allerhöchstermelt Ihre Kayserl. Mayestätt hierzu deroselben geheiz-
 men Rath / Cammerern / Hoff-Cantzlern / Feld-Marschall Leu-
 thenant / vnd bestellten Obristen / auch Reichs-Hoff-Hoff-Kriegs-
 Hoff- vnd R: De: Regiments Rätthe / Herrn Johann Pauln
 Hochern Freyherrn von Hochengran / Herrn Gottlieb Craffen von

Windischgrätz / Herrn Hannß Heinrich Freyherrn von Hörwarth /
 Herrn Gaspar Zdencko Capliers Freyherrn / Herrn Juhum Fris-
 derichen Bucceleni Freyherrn / Herrn Johann von Andlern / Herrn
 Justum von Bruninck / Herrn Christophen von Abele Ritterstands /
 Herrn Johann Thoma Molitor / vnd Johann Jacoben Krump-
 pach / beide der Rechten Doctorn, vnd respective Kriegs- & Bez-
 richts Schuldheissen allhie / pro Iudicibus delegatis Allergnädigst
 erkhöft / vnd verordnet / vnd darbey obbemeltem dero Hoff- & Canzlern
 Herrn Baron Hoher / das Præsidium hierinnen committirt, bey-
 nebens auch gnädigst resolvirt haben / daß Er Herr Cammer-Pro-
 curator wider gedachte drey gravierte Graffen ein ordentliche An-
 klag fürderlichst einwenden / vnd solche vor Ihnen Herren Rätthen
 wider dieselbe Öffentlich ablegen solle. Als werden zu solchem Ende
 demselben hierbeykommende Nadaßdische / Zrinische vnd Frangepan-
 nische Acta communiciert, auff daß Er sich darinnen wohl- vnd
 nothdurfftiglich ersehen / darauß ein ordentliche Anklag wider mehr-
 besagte Graffen Nadaßdi / von Zrin / vnd Frangepan formirn, vnd
 so dann solche obbedeuten Herren Rätthen schleunig überreichen / wie
 auch sonst in einem vnd andern seine Nothdurfft / wie es in derglei-
 chen Processen Herkommens ist / außführlich handeln: Im übrigen
 auch wegen des Empfangs dieser Acten laut der hierbey gefügten
 Specification oder Indicis, ein Recognition von sich geben solle.
 Deme nun derselbe wohl rechts zuthun waiß.

Per Imperatorem.

Wien 20. Sept. 1670.

Es nun von Ihme Herrn Cammer-Procuratorn die
 Klag wider Sy drey nach vnd nach eingeben / vnd Sy
 darüber mit Präfigirung des Land gebräuchigen Ter-
 mins der sechs Wochen vnd drey Tag ordentlich vernom-
 men / von dem Graffen von Nadaßdi aber / seinen De-
 fensionalibus mit klarer Vermeldung / daß Er sich weder für sich
 selbstien / noch per Advocatum bey gestalt samme seiner allbereith ge-
 thanen vnd in den vorgenommenen Constitutis befindlichen Confes-
 sionen, nicht verantworten könne noch wolle / vnterm 5. Martij
 Anno 1671. ordentlich vnd schriftlich renuncirt. Von denen zwey
 andern / als Zrin vnd Frangepan aber / über die Cammer-Procurato-
 rische Klagen ihre Verantwortungen eingereicht / darüber der Herr
 Cammer-Procurator mit seinem Schluß / vnd Sy mit ihrem Bes-
 genschluß

Infigl, der geben ist in vnserer Statt Wienn/den Neun-
zehenden Junij, in Sechzehnhundert ain vnd Sibenzi-
gisten: vnserer Reiche des Römischen in dreyzehenden/
des Hungarischen im Sechzehenden vnd des Böhemi-
schen in fünffzehenden Jahre.

Leopold

L. S.

V:

Leopold Wilhelmb Graf zu
Königsegg.

Ad Mandatum Sac: Cæs: Majest.
proprium.

Wilhelmb Schröder.

genschluß / durch die / ihnen ex officio zugeordnete zween Advoca-
ten / als Adam Ignatium Strelle / vnd Johann Eylers / beede
beeder Rechten Doctorn vnd geschworne Gerichts-Advocaten all-
hier / schriftlich abgehört / vnd darauff die zwey Process ordentlich
collationiert, auch collationirter vnd verpesschirter / dem Judi-
cio delegato übergeben worden.

Als ist an Herrn Hoff-Cantzler abermahlen ein Decret vnterm
30. Martij 1671. wegen Föllung der Sentenz abgangen / dieses
Inhalts.

In der Röm. Kayserlichen auch zu
Hungarn vnd Böhemb Königl. Ma-
jestätt Erzherzoggen zu Oesterreich /
Unsers Allergnädigsten Herrens wegen / dero
selben geheimen Rath / vnd Hoff-Canzlern
Herrn Johann Pauln Hoher Freyherrn von Hochengran / hiemit
in Gnaden anzuzeigen.

Demselben seye wissent / wasmassen Allerhöchst gedacht Ihre
Kayserliche Mayestätt noch vnterm dato den 20. Septembris fer-
tigen Jahrs gnädigst resolvirt, vnd anbefohlen / daß nach besche-
hener unterschiedlicher Examinirung der arrestirten Graffen Na-
dasdi / Zrin vnd Frangepan / wegen dero begangener Rebellion, ein
ordentlicher Process abgeführt werden solle: vnd was für Herren
Räthe dieselbe hierzue pro Judicibus Allergnädigst delegirt, vnd
verordnet / darbey auch ihme Herrn Hoff-Canzlern das Præsidium
gnädigst committirt haben.

Vnd so nun die hohe Nothdurfft erfordert / daß solche Process
nunmehr auff alle weiß befördert / vnd ehst zu End gebracht werde;
Als ist Ihrer Kayserl. Mayestätt weiterer gnädigster Befelch / daß
Er Herr Hoff-Canzler mit vnd neben denen andern hierzue depu-
tirten Herrn Räten vnd Commissarien bedeuete Process schleus-
nigst befördern / vnd / wann auch gleich dieselbe nicht alle gegenwär-
tig weren / Er Herr nichts desto weniger mit denen übrigen Anwesen-
den zur Verfassung des Sentenz in Sachen fürsichreiten / solchen ab-
ber in höchster Enge vnd Geheimb erhalten / auch nicht publiciren,
sondern denselben vor der Publication, mit allen denen darbey ges-
habten Motivis verschlossener nacher Hoff geben vnd erwarten sol-
len / was mehr Allerhöchstermelt Ihre Kayserl. Mayestätt Allergnäd-
digst

digist befehlen werden. Dem nun Er Herr wol rechts zu thun wais/
vnd es verbleiben Ihr Kayf. Mayestätt demselben benebens mit Kay-
serlichen vnd Landsfürstlichen Gnaden wolgewogen. Signatum
Wienn vnter deroselben auffgetruckten Kayserlichen Secret Insignl,
den 30. Martij Anno 1671.

L. S.

Auff hat besagtes Judicium delegatum mit Anhö-
rung vnd völliger Verlesung dieser dreien Processen,
vnd der Benlagen / mit täglicher Frequentierung des
Kayf. Raths Vormittag von 6. bis 12. Uhr / vnd Nachmits-
tag von 3. bis 8. Uhr / in der K. De. Regierungs Commissions-
Stuben / verschiedene Tag zuegebracht / ist auch / nach dem der Herr
Præses vnd Hoff. Cansler auff die abgehörte Vota (quod sit in
Causâ Conclusum) interloquiert, über den / bey jedem Process
genommenen gebührenden Bedacht / zu dem Sentenz geschritten:
Darbey dann alle hieoben ermeldte Herrn Delegati (auffer des
Herrn Graffen von Windischgrätz / vnd Herrn Graffens von Wind-
haag) gegenwärtig gewest / vnd die hinnach folgende Brthl nemine
discrepante abgefast worden.

Auff dieses haben Ihre Kayserl. Mayestätt diese drey Process,
vnd die / von diesem Judicio delegato geföhlte drey Sentenz, durch
ein deputierte geheime Conferenz überlegen lassen / welche dann
die Nothdurfft angehört / vnd in reife Berathschlagung gezogen /
auch befunden / daß von Ihrer Kayserl. Mayestätt zu formirung
erwehnter Process solche Subjecta genommen / auff deren Treu /
Ausspräch vnd Erkandtnuß sich Ihrer Kayserl. Mayestätt billlich
verlassen können: Vnd Andertens / das bedeute drey Process durch
die Direction seyn des Herrn Hoff. Canslers sowohl in formalibus,
als materialibus, tali legalitate vnd modalitate abgeföhrt
worden / daß daran nichts zuverbessern oder zuverändern gewesen:
Vnd hat sich dahero besagte geheime Conferenz mit dem Judicio
delegato allerdings verglichen / vnd darüber ein hauptsächliches ge-
horsambstes Guetachten vnderthänigist abgeben.

Welches Ihr Kayserl. Mayestätt Ihre nun / zu noch überflüs-
sigerer Versicherung Ihres zarten Gewissens / sambt den völligen
Processen, Gutbeduncken / vnd Sentenzen des Judicij delegati,
in

in vöfftigem geheimen Rath in Gegenwart nachfolgender Herren geheimen Räthe/ als Ihrer Fürsilichen Gnaden des Herrn Herzogens von Sagan deroselben Obristen Hoffmaisters / Ihrer Fürsilichen Gnaden Herrn Ferdinanden Fürsten von Dietrichstain Ihrer Mayestätt der Regierenden Römischen Kayserin Obristen Hoffmaisters / Herrn Johann Adolphens Graffens von Schwarzenberg Reichs Hoff: Raths Präsidentens / Herrn Johann Maximilian Graffens von Lamberg deroselben Obristen Cammerers / Herrn Bernhard Ignatij Graffens von Martiniz Obristen Burreggraftens in Böhaimb / Herrn Johann Hartwigs Graffens von Rosuz Obristen Hoff: Cancellers in Böhaimb / Herrn Heinrich Wilhelm Graffens von Stahrenberg Obristen Hoff: Marschallens / Herrn Keymund Graffens von Montecucoli Hoff Kriegs: Raths Präsidentens/ vnd General Leuthenandens / Herrn Georg Ludwig Graffens von Singsendorff Hoff: Cammer Präsidentens / Herrn Wolff Englbrecht Graffen von Auersperg Lands: Hauptmans in Graim / Herrn Gundacker Graffen von Dietrichstain Obristen Stallmaisters / Herrn Conrad Balthasarn Graffens von Stahrenberg Statthalters des Regiments der N: De: Landen / Herrn Ludwig Radwig Graffens de Souches Statt: Obristens allhie vnd General Feld: Marschallens / Herrn Allbrecht Graffen von Zingendorff Ihrer Mayestätt der Verwittibten Römischen Kayserin Eleonora Obristen Hoffmaisters / Herrn Sigmund Friderichen Graffens von Trauttmansstorff Lands: Hauptmans in Steyr / Herrn Johann Paul Hochers Freyherrn von Hochengran Hoff: Cancellers / Herrn Ferdinand Maximilian Graffens von Sprinzenstein Land: Marschallens in Desterreich vnder der Enns / vnd Herrn Leopold Wilhelm Graffens von Königseck Reichs Vice: Cancellers / von 7. Frühe bis halbe ain Uhr Nachmittag / durch beede dero Hoff: Rath / vnd geheime Secretarios, Herrn von Abele / vnd Herrn Leopold referiern lassen / auch nach allen positivè abgelegt : Vnd angehörten Unanimibus Votis (daß die drey Procels gar wohl abgeföhrt / vnd die drey Sentenz gar billich vnd recht seynd) gnädigst resolviert, daß der Justizi hierinnen der Lauff gelassen / vnd demnach vermög der angezogenen dreyen Sentenzen allen dreyen Reis ihre Güther confiscirt, dero Gedächtnuß vor der Welt außgetilgt / dero Persohnen dem Freymann überantwortet / vnd die rechte Hand sambt dem Kopff abgeschlagen : Dieses auch mit dem Nadasdi allhie zu Wienn / mit beeden andern aber zur Newstatt vollzogen werden solie.

Zu Vollziehung nun dessen seynd von Allerhöchst ermelte Ihrer
Kaiserlichen Mayestätt auß dem Judicio delegato nachfolgende
Herrn Rätthe von Ritter- vnd Gelehrten- Stand zu Ankündung
des Todts / vnd Assistirung Ihr der Reorum, vnd zwar zu dem
Nadasdi obbesagter Herr Leopold / vnd Herr Krumpach / zu beeden
andern aber gedachter Herr von Abele / vnd Herr Regiments- Rath
Molitor verordnet worden.

Folget nun anjeko / wie die Execution mit
dem Nadasdi in einem vnd andern in Wienn ab-
vnd vorgangen ist.

S bald Ihrer Kaiserlichen Mayestätt
des Judicij delegati geföhlte Sentenz, wie gleich
gemelt / allervnderthänigist referirt, vnd von
deroselben darauff Allergnädigist resolviert wor-
den / daß der Justizi, selbigen gemäß / der Lauff
gelassen / vnd folgendes er Nadasdi Krafft dessel-
ben vom Leben zum Todt / hingerichtet / zu dem
Ende vnd zu dessen Exequirung auch / auß dem Land- Haus (allwo
er bishero in Verhaftt gelegen) in gemeiner Statt Wienn Rath-
Haus überbracht werden solle. Als haben Ihre Kaiserl. Mayestätt
ein solches vnter andern / auch obbesagtem dero geheimen Rath/
Cammerern vnd Land- Marschallen Herrn Ferdinand Maximilian
Graffen von Sprinzenstein durch Decret von Hoff auß zur Wissens-
schafft intimiern lassen / worauff derselbe den 27. April gestreckts das
Adeliche Criminal- Gericht von Herrn: vnd Landleuth in der Frühe
in dem Landhaus zusammen beruffen / vnd berathschlagen lassen /
was auff das bereith ergangene Vrtheil des Todts an Seithen der
Löbl. Landschafft wider ihne als einen würeklichen Landmann in
Desterreich vnter der Enns nunmehr zuthun sein möchte / darauff
dann durch einmühtige Stimmen befunden / vnd auch resolviert
worden / daß Er vnd seine Söhne auß der Landtassel außgeschlossen
werden solle: Zu welchem Ende dann von dem Löbl. Criminal Judi-
cio nachfolgendes Decret an den Fürbitter bey denen N. De. Landsz
Rechten Georg Achazzen Dornhoffer ergangen.

Von

In des N. Ce. Adlichen Criminal Ju-
dicii wegen / dem Edlen Georg Achatz Dornhoffer
Fürbitter bey denen N. De: Lands: Rechten hiemit an-
zuzubefehlen. Nach dem Franz Graff Nadasdi als Reus
Criminis Perduellionis & læsæ Majestatis in heutiger Session
aus dem Consortio der N. D. Landleuth sowohl von seyn Persohn/
als seine Sohn für außgeschlossen erkennet worden. Disem nach
solle Er Fürbitter ihme Graffen Nadasdi dise Exclusion mündlich
mit Ablung dessen intimiern. So dann solche seine Verrichtung
mit zuruck Venschliessung dises Decrets vmbständig relationirn.
Actum Wienn im Landhaus den 27. April 1671.

Vnd seynd die Assessores ernenten Judicij Criminalis nach-
folgende Löbl: Lands: Mit: Glider gewesen / auß dem Herrenstand
Herr Ferdinand Graff von Herberstein / Herr Ferdinand Graff von
Kueber / Herr Christoph Hans Graff von Althan / Herr Hanns
Wilhelmb Graff von Abensperg vnnnd Traun / Herr Casimir von
Petchowitzch Freyherr / vnd Herr Johann Kaldtschmidt Freyherr
von Eisenberg / auß dem Ritterstand Herr Hanns Ernreich von
Dppl / Herr Hanns Jacob Brassican von Emerberg / Herr Mat-
thias Adam von Heckenstall / Herr Ferdinand Sylvester Eysen von
Seeschuechau / Herr Ferdinand Franz Lansperger von Pins-
gerhoff / vnnnd Herr Franz Heinrich Fischer von vnd zu Sämpels-
dorff.

Selbigen Tag des 27. Aprilis ist auß Ihrer Kayf. Mayestätt
Allergnädigsten Befelch durch den Löbl. Hoff: Kriegs: Rath an
auch vorgedacht deroselben Geheimen Rath: Cammerern / Gene-
ral Feld: Marschall vnd Statt: Obristen allhie den Herrn Graffen
de Souches die Verordnung ergangen / daß durch sein Regiment
Er Graff Nadasdi selbigen Abends auß dem Landhaus gehebt / vnd
in das Rath: Haus geführt / allda auch dem Kayf. Rath vnd Statt:
Richtern Herrn Johann Moser überantwortet werden solle. Wel-
cher nun alsobald dessen Obristen Wachtmeistern Ihrer Kayf. Mayes-
tätt Cammerern Herrn Wilhelmb Johann Antoni Graffen von
Thaun / vnnnd dem Haubtmann Sigmund Friderichen Arnold von
Leebenau die weitere Commission auffgetragen ;

Darauff beede die verrere Anstalt hiezue gemacht / vnnnd ihne
zwischen 11. vnd 12. Uhr in der Nacht mit 250. Musquetierer auß
dem Landhaus abgeholt / vnd / wie gemeldt / in das Rath: Haus
geführt / wie solches auß dem Kupffer Num. I. zu sehen / vnnnd ist es N. I.

Darmit also hergangen. Nemlich / ist gemelter Obrister Wachtmeister Herr Graff von Thaur zu ihne Nadasdi hinein gangen / vnd ihme angedeutet / er hätte im Kayserlichen Befelch ihne auß dem Landshaus weg : vnd anderwärts hin zuführen / darzu er sich gleich bequemmet / ehe er aber auß der Stuben (in welcher er gefangen gelegen) getretten / hat ihm besagter Fürbietter obstehendes Decret abgelesen : Darauff er nichts gesagt / als ein : oder zweymahl die Augen gewischt / nach solchem ist er Herr Graff von Thaur weg gangen / vnd hat erwehnten Hauptman Arnold das weitere auffgetragen / der mit ihme nun durch das Landshaus gangen / vnd sich neben dem Wachtmeister Leutenand Wolffgang Philipp Zeller zu ihne in den / hierzue bereiten Wagen gesetzt / darinn er nichts anders gesagt / als gefragt / wohin man ihne dann führe / vnd ob man ihme nicht einen Beichtvatter zugeben werde / vnd weiter nichts / darauff Herr Hauptman Arnold geantwortet / man führe ihne in das Rathshaus / vnd zweiffle er nicht / man werde ihme den Beichtvatter gar gerne zu lassen.

Wie Sy mit ihme in das Rathshaus kommen / hat besagter Herr Statt Richter ihne gestrags übernommen / vnd denselben in das desßwegen hierzue bereite Zimmer geführt.

Ob nun zwar dises alles in hoher Stille vnd auch in tieffer Nacht zu dem Ende angefelt gewesen / daß solches ohne Beysein vieler Leuthe / vnd also ohne Geschrey abgehen sollte : so seynd doch vil tausend Personen zuegeloffen / vnd haben die gantze halbe Nacht auff dise Wegführung gewartet / auch vor grosser Freud über laut auff denen Gassen geschrien / Lebe vnser Allergnädigster Kayser vnd Herr der Gerechte LEOPOLDVS, vnd werden die Vbelthäter vnd Rebellen gestrafft / also / daß wol zu besorgen gestanden / wann niche die Wacht so stark gewesen wäre / Er Nadasdi hätte von dem Pöffel / auß dem gegen ihne gefassten Haß / vnd hingegen vnaussprechlicher Lieb gegen Ihrer Kayser. Mayestätt auff diser seiner Oberliffierung ein grosses außstehen müessen / So bald nun er Nadasdi in bedeutens Zimmer kommen / hat er Dinten vnd Federn begert / auch darauff zuschreiben angefangen / sich aber bald zu Beth gelegt / vnd haben denselben allda 50. Musquetierer beharrlich erwachtet.

Den 28. April ist in aller fruhe sein / durch die Zeit seiner Gefängnis gewester Beichtvatter P. Raphaël à Sancto Francisco Ordinis Sancti Augustini Discalceatorum, vnd Supprior bey vnser lieben Fraywen Maria Loreta allhie / zu Ihne hinein gelassen worden, welchen er gar freundlich empfangen / vnd zu ihme gesagt / weillen er /
allen



Corn. Meyssers sculp.

NY



Num: 1.

- A. Die Stuben in welcher der Madasdi im Landhaus gefangen gelegen.
- B. Die Stiegen / durch welche Er herab geführt worden.
- C. Der Saal im Landhaus.
- D. Das Thor durch welches Er in dem Wagen nach dem Rathhaus geführt worden.
- E. Herr Obrist, Wachtmeister Brass von Thaum.

Stamm: I.

A. Ein Kind in welcher der Hebräer im Lande
Eines bestimmten Jahres.

B. Ein Kind in welcher der Hebräer im Lande
Eines bestimmten Jahres.

C. Ein Kind in welcher der Hebräer im Lande
Eines bestimmten Jahres.

D. Ein Kind in welcher der Hebräer im Lande
Eines bestimmten Jahres.

E. Ein Kind in welcher der Hebräer im Lande
Eines bestimmten Jahres.

allen Ansehen nach / werde sterben müssen / als wolte er von der Welt nichts mehr / wolle aber von Christo dem HErrn allein hören vnd mit selbigen allein die noch übrige Zeit zuebringen / zu dem Ende dann er den ganzen Erchtag in Bereitung zu der General Beicht zuegebracht. Darbey auch dieses wol zu mercken / obwollen ihme erlaubt gewesen / ein oder mehr seiner Kinder zu sich kommen zu lassen / so hat er es doch nicht verlanget / sondern allein obbenendten seinem Beichtvatter ersucht / er wolte selbige zu sich beruffen / ihnen seinen Väterlichen Seegen ertheilen / vnd Sy zur beständigen allerunterthänigst schuldigsten Treu gegen ihren Allergnädigsten Kayser / König / vnd Lands Fürsten beweglichst anmahnen.

An gemeldtem 28. April Nachmittag zwischen 3. vnd 4. Vhr seynd obgemeldte hiezue verordnete Kayserliche Herrn Rätthe vnd Commissarij, Herr Leopold / vnd Herr Krumbach zu Ihue in das Rath-Haus kommen / vnd haben ihme den Todt angekündiget / darbey Herr Leopold die Red gethan / mit Vermeldten / es hätten Ihre Kayf. Mayestät ihnen beeden die Allergnädigste Commission vnd Befelch gegeben / vnd anbefolchen anzudeuten / das Sie resolviert, der Justizi dem von dem Judicio delegato ergangenen Urtheil gemäß / den Lauff zu lassen / vnd er Krafft desselben / künfftigen Pfingstag allhie zu Wienn in dem Rath-Haus umb 9 Vhr vom Leben zum Todt hingerichtet werden solte / worauff er allein geantz wortet / Omnis Potestas à Deo, & qui Potestati resistit, Ordinationi Divinæ resistit. Aller Gewalt seye von GOTT / vnd wer sich solchem Gewalt widersezt / der widersezt sich Göttlicher Ordnung / hat sich darüber gegen Ihrer Kayserl. Mayestät wegen solches so gelinden Urtheills bedanckt / vnd zu gleich anerwehnet / Er wisse / daß Ihre Kayserl. Mayestät eines zarten Gewissens seynd / Sie werden nichts wider ihne erkennen / vnd fürnemben lassen / was Sie nicht für recht befunden haben / deme er sich Gehorsambst vntergebe / vnd weilln er kurtz zuvor zwey allergehorsambiste Anbringen Allerhöchst ernandter Ihrer Kayserl. Mayestät allerdemütigst einreichen / vnd in dem ersten umb allergnädigste Fristung seines Lebens / im anderten aber umb allergnädigste Erlaubnuß / zehen tausent Gulden für seiner Seel-Hayl zu verestieren bitten lassen / als verhoffe er noch die Gnad des Lebens / sonst zum Beschluß angehenckt / Gottes Nahme seye gebenedeyet vnd der Willen des HErrn geschehe: Wie solchen Actum der Ankündigung des Todts das Kupffer Num II. mit mehrern gibt.

N. 2.

Vnd mit diesem seynd Sy beede Kayf. Herrn Rätthe vnd Commissarien von ihme weg / vnd zu Herrn Hoff- / Kanzlern gegangen / demselben auch eins vnd anders referirt, vnd seynd bedeute zwen Anbringen auß der Lateinischen Sprach übergesetzt die nachstehende: vnd zwar das erste.

Allergnädigster Kayser.

Als Ewer Kayf. Mayestätt Allerdemütigst anzuflehen vnd bey dero Gnaden Thron mich niderzuwerffen ich vnglückseliger vnd vnwürdiger Vnterthan eine Zeit hero vnterlassen hab / hat mich darvon die / wegen meiner altzu grossen begangenen Mißhandlung auff mir tragende billiche Scham vnd Forcht gar billich abgehalten / vnd zwar forderist darumben / damit ich durch blosses Reden vnd Bitten ganz verdienstloß / Ewre Kayf. Mayestätt auff mich ganz billich tragende höchste Vngnad nicht verneuen / oder vermehren thete. Das hero ich dann solches durch andere mit schuldigster Demuth gethan / vnd gehofft / daß von Ewer Kayf. Mayestätt ich dero angebornen Milde vnd Gütigkeit zugemeissen haben werde.

Aber / O mich Vnglückseligen / die Mißethaten haben mein Haupt überstigen / vnd ich habe laider an statt der verhofften Barmherzigkeit / das Vrtheil des Todts empfangen.

Allergnädigster Barmherzigster Kayser / Ewer Kayf. Mayestätt erlauben mir aller Menschlichen Hülff beraubten / daß vor Ewer Kayf. Mayestätt ich / mit diesem meinem vnwürdigen Anflehen erscheinen / vnd aller vnterthänigst bitten dörfte Ewer Kayf. Mayest. geruhen Allergnädigst dise wenige / mit meinem heissem Zähern benetzte Zeillen mit dero gnädigsten Augen zu überlesen / vnd anzunehmen.

Ewer Kayserl. Mayestätt vertreten hier auff Erden die Stell Gottes des Allerhöchsten / die Göttliche Gerechtigkeit / sagt der H. Augustinus, hat den jenigen die Straff verordnet / welche die Sünden lieben / vnd der H. Psalmist David spricht: Ich werde dem Herrn die Barmherzigkeit / vnd die Gerechtigkeit Lobweiss nachsprechen. Demnach nun mir / der ich die Straff verdient / bereith das Vrtheil geföhlt; Als widerfahre mir auch die Barmherzigkeit der ich ob meinen schweren Mißethaten selbst ein Abschewen trage / vnd lassen Ewer Kayserl. Mayestätt derowegen mich / nicht durch das Schwerd / sondern nach angeborner Kayserl. Mild- / vnd Gütigkeit mit Zuebringung meiner noch übrigen wenigen Lebens-
Tag



A

B

C

D

E

F

G

H



2

Num: 2.

- A. Der Altar im Zimmer.
- B. P. Raphaël.
- C. Sein Socius.
- D. Herr Leopold.
- E. Herr Krumbach.
- F. Der Madasdi.
- G. Der Offen in dem Zimmer.
- H. Die Thür in das Zimmer.

Seite 2.

A. Der Herr im Himmel.

B. P. Raphael.

C. Mein Sohn.

D. Mein Sohn.

E. Mein Sohn.

F. Mein Sohn.

G. Mein Sohn im Himmel.

H. Mein Sohn im Himmel.

Tag in einem Geislichen Orth / in Trauren vnd Bußfertigkeit sterben / auff daß ich nicht mit Leib vnd der Seelen sterbe / sondern vielmehrers vorhero die vergangene so übel angelegte Tag vnd Zeit bereuen möge.

Ewer Kayserl. Mayestätt lassen sich durch die / dero Hochlöblichsten Erzh. Hausß angeborne Barmherzigkeit dahin allergnädigst bewegen / daß Ewer Kayserl. Mayestätt kein Vrtheil ohne der Güte vnd Clemenz geschehen lassen / sintemahl die Sanfftmühtigkeit so dann fürnehmlich / vnd am meisten zu pressen / wann der billichste Vrsach zum Zorn vorhanden ist.

Der Barmherzige güttige Gott würdet es Ewer Kayserlichen Mayestätt hier zeitlich vnd dort ewiglich belohnen. Deroselben ich nun mit aller vnderthänigsten vnd ergebnissen Herzen von der Göttlichen Güte alle Glückseeligkeiten anwünschen / vnd dero Gnaden Füßen mich vnderwerffen thue.

Ewer Kayserl. Mayestätt

Aller vnderthänigster vnd aller
ringster Vnderthan.

Franc. de Nadasd.

Wie Ihre Kayserliche Mayestätt hätten auff dieses / wie auch auff des Frangepani verfasstes / vnd hiesrunden folgendes flehenliches Anbringen Sy auß Antrib der Jhro / von der Natur eingepflanzten Mildigkeit gern verschont / also daß sich in dero Kayserlichen Gemüth ein rechter Stritt erhebt / vnd wohl gesagt werden kunte / Misericordia & Veritas obviaverunt tibi: Dann Ihr eingeartete Eigenschafft Sie dahin ziehete / daß Sie vngehendert aller Belendigung die Hilff vnd den Perdon den jenigen / so disen gesucht / gern ertheilet hätte: Wie dann von dero eben daß / was von jenen grossen Kayser gesagt worden / vermeld werden kan / nihil hunc oblivisci solere nisi Injurias, welches auch in gegenwärtigen Fahl beschehen wäre / wann nicht die Ratio boni Publici disen güttigsten Herren zu einen andern bezwungen hätte: Ihr Mayestätt als ein hochvernünfftiger Potentat wüsten gar wohl / daß die allzu grosse Mildigkeit in so schweren Verbrechen / die Beherschung der Fürsten mehr schwäche als besteiffe / Sie führten zu Gemüth / daß kein gnugsame Sicherheit Jhro / vnd Jhren trew gehorsamisten Ständen

den vnd Vnterthanen / wegen der jenigen / so Ihr Gütigkeit so
 übl mißbraucht / kundte gegeben werden / Sie befunden daß die Abs-
 straffung etlich wenig berühren / der Schrocken aber vnd daß Exempt
 vil tausend auff den rechten Weeg erhalten wurde : Vnd daß die
 Gerechtigkeit allein der ainige wahre Balsamb ist / so daß grosse Cor-
 pus Politicum vor der Corruption bewahren kan. Dahero Ihr
 Kayserliche Mayestätt endlich die milde Natur / so Ihre G^ott ge-
 geben / zu Gottes Ehr überwunden / vnd daß geschehen lassen / was
 wegen des gemeinen Heyls so hoch vonnöthen gewest / ut Iustitia &
 Pax sese oscularentur.

Als nun Nadasdi vermerckt / daß die gebettene Lebens Gnad
 nicht folgen werde / hat Er ein weiters Memorial überreicht dieses
 Inhalts.

Allergnädigster Kayser /

WEilen es nun an deme / daß ich die Gewißheit des eh^l
 sten Tods vor Augen / vnd zur Erlösung eine Hoff-
 nung nicht hab. Als bitte Ewer Kayserl. Mayestätt
 ich durch die vnergründliche Barmherzigkeit Jesu Chri-
 sti, durch die Schmerzen der gebenedeyten vnd seelige-
 sten Jungfrauen Mariæ / vnd durch das Hail meiner armen See-
 len / Ewer Kayserl. Mayestätt geruchen mir Allergnädigst zu erlaus-
 ben / daß ich über die / vorhin auffgerichtete Fundationes vnd Stifts-
 tungen zum Hail meiner armen Seelen / noch eine Disposition über
 Zehen Tausend Gulden machen möge / mit aller vnderthänigsten
 Verlangen / daß solche Zehen Tausend Gulden auß handen meines
 Reichvatters P. F. Raphaelis à Sancto Francisco Augustiner
 Barfüßer Ordens / meiner mit aigner Hand geschribenen Consi-
 gnation gemäß / außgetheilt vnd verwendet werden möchten.

Welche grosse Milde vnd Gütigkeit / G^ott Ewer Kayserlichen
 Mayestätt tausendfältig ersuchen vnd dieselbe lange Jahr gesund /
 vnd bey glücklicher Regierung erhalten wolle.

Ew. Kayserl. Mayestätt

Allerunterthänigst / vnd geringstes
 Vnterthan

Franc: de Nadasd.

Auff

Bis zu diesem letzten Anbringen haben Ihre Kaiserliche Mayestätt Allergnädigst bewilligt / daß an statt dieser seiner Verordnung / zu seiner Seelen Hülff ein merkliches vnd namhaftes angewendet werden solle: Wie es dann auch also beschehen / vnd die gesambte drey Verurtheilte rechtmässig sagen können: Iratus est, & misertus est nobis.

Den folgenden Mittwoch als den 29. Frühe hat er sein General-Beicht mit zerknirschten Herzen / vnd Vergießung der Zähren verrichtet / selbigen Tag auch drey heilige Messen kühend gehört / vnd vnder der dritten mit dem Himmlischen vnd der Engel Brod erquicket worden.

Diesen Tag nun / vnd die folgende Nacht / auch die vorhergehende Zeit dieses seines Todts / hat er (wie die bey ihm gewesene Geistliche referirt) in betten vnd geistlichen Gespräch / vnd Übungen föllig angewendet / vnd sich dergestalt contrit, vnd in solcher Reue wegen seiner begangenen Mißhandlungen erzaigt / daß Sy Geistlichen darob ein grosse Vergnügung gehabt.

Er hat auch Ihrer Kaiserlichen Mayestätt vmb dieses so gerechte vnd zugleich so milde Vrtheil nicht gnug danken können: Zu Mittag vnd Nachts hat er in selbiger Zeit gar wenig geessen / doch ansehentlich tractiert worden / vnd hat mit ihm offtbefagter Herr Statt-Richter vnd die Geistlichen gespeist. Selbigen Nachmittag hat ihn auch auff sein Begehren der P. Stephanus à Sancto Petro von denen Discalceaten Carmelitern heimbesucht / vnd ist neben gemeltem P. Raphaële bis an das End seines Lebens verbliben.

Den 30. April hat er in der Frühe vmb 5. Uhr die letzte Mess von dem Leyden Christi gehört / vnd sich zu einem Brand vnd Opfer dem Herrn zuegeignet.

Da er nun diejenige General-Absolution, so ihm von Ihrer jetzigen Päpstlichen Heiligkeit in dem Articul des Todts verlihen worden (vnd welcher auch die Mitbrüder des heyligsten Rosenkranzes genossen) empfangen / vnd das Crucifix in der linken Hand / in der Rechten aber eine angezündte geweichte Kerzen gehalten / hat er abermahln eine schöne Contestation voll der Reue vnd Liebe gegen Gott mit gebognen Knien vor seinem mit dem Messgewand anbeklaidten Beichtvatter mit höchster Andacht vollbracht.

Nach diesem hat er von denen vmbstehenden vnd sonderlich denen anwesenden Geistlichen / so ihn bishero bedienet / Verlaub genommen / vnd Sy wegen der / seinethalben getragenen Ungelegenheiten

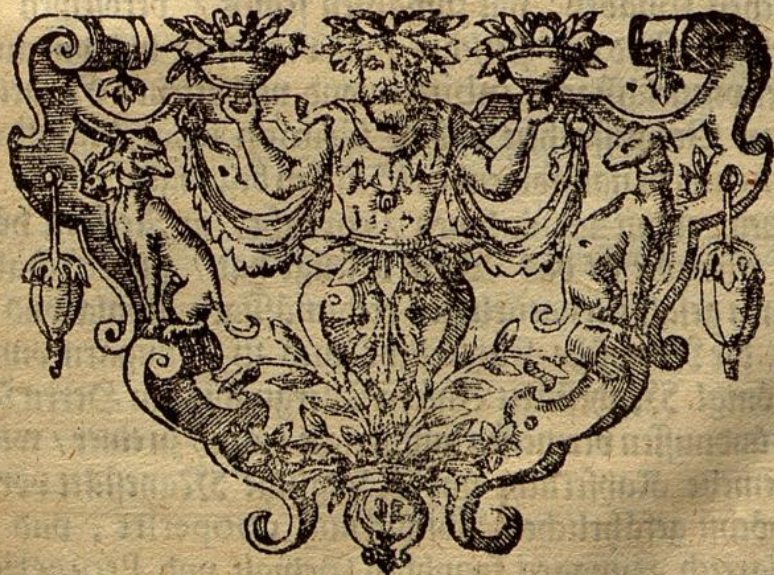
genheiten vmb Verzeyhung gebetten; Er hat sich auch ferrers von
Ihrer Kayserl. Mayestätt vnderthänigst beurlaubt/ vnd zugleich von
allen denen jenigen die Vergebung begehret / welche er / auch mit dem
geringsten Gedancken beleidiget hat / hingegen er auch allen / so Ihne
beleidigt / von Herzen verzeyhen / er begehre kein Raach / vnd sagte/
da er noch hundert Jahr leben könnte / wolte er niemahls einen Ge-
dancken der Raach freywillig zuelassen / vnd da er damahlen etwas
Schwach worden / hat man Ihme Wein vnd Piskotten-Brod ge-
bracht / von welchen er auff seines Beichtvatters einrathen dreymah-
len drey bisßen eingedunckter genommen in Nahmen Gottes des
Vatters in Nahmen Gottes des Sohns vnd in Nahmen Gottes
des heiligen Geistes / vnd zwar dises zur Zeugnuß / daß er dise sei-
ne letzte Nahrung der heiligen Dreyfaltigkeit auffopffere / von wel-
cher er vorhin den Anfang seines Lebens bekommen: Vnd als die
Stund des Todts gegenwärtig gewesen / selbige ihme auch angedeus-
tet worden / hat er sich willig darein ergeben / vnd ist darauff von ge-
melter Stuben in Begleitung der Wacht vnd vorstehenden Patrum
in die Burgerstuben (in welcher auch der Obrist Kraß vor Jahren
enthauptet worden) in der Hand ein Crucifix vnd Rosenkrantz hal-
tend / vnd andächtig bettend gegangen / allwo er sich auff ein / mit
schwarzen Tuch überzogenen vnd zugleich auff der Erden derglei-
chen auffgebraiteten schwarzen Teppich gestandenen Eainstueß (wei-
len er etwas schwach gewesen) niedergesetz / wie er von der Stiegen
dahin herab gangen / vnd biß zu Vollziehung des Vrtheils / ist er im
Gebett mit Erzaigung grosser Reu vnd Lieb gegen Gott verharret.
Vnd als man vnder disen andächtigen Begierden / an das Orth
der Nichtstatt kommen / hat er sitzend das Vrtheil / so der Schranen-
Schreiber Johann Georg Schober abgelesen / vnd darauff die Kay-
serliche Guad wegen nicht Abhawung der Rechten Hand / so Herr
Statt-Richter mündlich vermeldet / angehört. Nach demselben hat
er nider geworffener auff die Knye / vor dem deswegen auffgerichte-
ten Altar sein Gebett beschlossen. Letzlich das Crucifix an sein
Hertz ansetzend / vnd mit der rechten Hand den Rosenkrantz haltend
hat er Ihne durch seinen Paggi Franciscum Gorffy den Rock auff-
machen / vnd zugleich die Haar zusammen: Vnd die Augen verbin-
den lassen / vnd nach siebenmahligen schreyen JESUS MARIA
JOSEPH, den Straich sitzender von dem Scharff-Richter mit
solcher Behendigkeit ganz glücklich empfangen / daß der Kopff auff
einen Straich weg / vnd auff die Erden gefallen / der Truncus oder
übrige

übrige Leib aber / auff dem Lainsuel so lang sitzend verbliben / bis
man denselben hinweg / vnd in die Truchen getragen.

Das Kayserliche Statt- Gericht aber ist bey diesem Actu auff
einen hierzue bereiteten mit rothem Tuch bedeckten in der Mitten ei-
nes Staffel hoch erhebeten Bancf / als besagter Herr Moser in der
lincken Hand ein grosses mit Silber beschlagenes Schwert vnd ein
schwarzes Stäbl haltend / deme zur rechten Seiten Herr Jacob
Löhr der Rechten Doctor, Herr Johann Wiech Gegenhandler
selbigen Gerichts / Herr Johann Andreæ von Liebenberg / Herr
Simon Stephan Schusier / Herr Magnus Schmus der Rechten
Doctor, Herr Matthias Preat von Zollauzen; Zur lincken aber
Herr Matthias Jacob Olber / Herr Michael Pyhr / Herr Johann
Martin Drach / Herr Johann Heinrich / vnd Herr Daniel Focky/
alle des Kayserlichen Statt- Gerichts Besizer mit bedecktem
Haupt gefessen / wie solches das Kupffer Num. III. außweiset. N. 3.

Nach diesem hat man dessen Leichnamb durch vier hierzue bestell-
te vermunte Persohnen in die Truchen gelegt / vnd ist derselbe darauff
also in der Truchen ligend / in dem Hoff des Rath-Hausß auff einer
nidern / auch mit schwarzen Tuch bedeckten Brucken dem Volck zu
einer Zuefridenheit durch einige Zeit gesehen lassen worden. Aller-
massen es das Kupffer Num. IV. gibt. N. 4.

Auff den Abent ist der Leib zu denen Patribus Augustinianis
auff die Landstrassen geführet worden.



folget nun anjeko das Urtheil.

In
Der / auß Befelch ^{In} Ihrer Kayserl.
auch zu Hungarn vnd Böhheimb Königl.
Mayestätt wider Franciscum Nadasdi in puncto
Rebellionis & Perduellionis Allergnädigist anbe-
fohlenen Inquisition - Sach / vnd dem / ex
officio vorgenommenen Criminal-
Process.



Nachdem besagter Frank Nadasdi in
denen / mit ihme in der Güte vorgehabten mehr-
mahligen Examinationen freywillig bekennet /
vnd gestanden / auch theils durch seine Handbrief-
sel / vnd andere wider Ihne / in der vorgehabten
Inquisition eingeloffene schriftliche Zeugnis-
sen zu genügen überwisen vnd klar gezeitigt wor-
den / das Er aller / von Ihrer Kayserl. Mayestätt vnd dero glor-
würdigsten Herrn Vorfahren empfangenen grossen Ehren / Wür-
den / Digniteten, vnd andere Kayserlichen Königl. vnd Landsfürst-
lichen hohen Gnaden: wie zumahlen seines / deroselben geleisten
vnd abgelegten Ahd vnd Pflichten ganz vergessent vnd vndanckbahr /
auß lauter vnzuverlässiger Ambition vnd verbottenen Ehrgetz / auch
verdambter Vermessenheit / das Crimen læsæ Majestatis vnd
Perduellionis in nachfolgenden Stücken begangen.

In deme er mit verschidenen / etwelche / in Rechten höchstver-
bottene / vnd wie es das Werck bezeugt hat / zum Schaden vnd
wider seinen gesalbten natürlichen rechtmässigen König vnd Lands-
Fürsten: die Römische Kayserliche auch zu Hungarn vnd Böh-
heimb Königl. Mayestätt Vnsern Allergnädigsten Herrn R. ange-
sehene Bündnissen vermessen auffgericht / auch zu einer / wider aller
Höchstgemelte Kayserliche vnd Königliche Mayestätt vorgenom-
menen höchst gefährlichen Abschickung cooperirt, vnd gedach-
tes Königreich Hungarn frembden Gewalt vnd Protection vn-
terwürffig zu machen gesucht / dann auch gehörte Bündnissen
nicht allein mit einem erschrecklichen zwar ganz vngültigen vnd

Num: 3.

- A. Der Altar.
- B. P. Raphael.
- C. Herz Meninskj.
- D. Der Türckische Chaus.
- E. Nadasdi.
- F. Scharff-Richter Michael Langmann.
- G. Pagny Franciscus Gorffj.
- H. Der Ofen in dem Zimmer.
- I. Die Thür in das Zimmer.
- K. Herz Statrichter mit seinen Herrn Beyfihern.

Seite 3

A. Der Herr

B. P. Raphael

C. Der Menisk

D. Der Dürstige

E. Der

F. Der Herr

G. Der Herr

H. Der Herr

I. Der Herr

K. Der Herr

4





Corn. Meijssens. sculp.

Num: 4.

A. Das Rath-Haus.

B. Der Gang von der Rathstuben in die Grund-
stuben.

C. Grundstuben vnd Buchhalterey der Herrn von
Wienn.

D. Der Schnecken in die Staff-Lankley.

E. Der todte Körper des Brassen Madasdi.

Blatt 4.

A. Das Buch

B. Das Buch von der Geschichte in die Kunde
hinter

C. Das Buch von der Geschichte der Welt von
der Welt

D. Das Buch von der Welt in die Welt
Welt

E. Das Buch von der Welt in die Welt
Welt

zu höchster Vnehr des Allmächtigen gereichenden Vndschwur bestätiget / auch andere zu bedeuten abscheulichen Verbrechen verleitet : derentwegen verschiedenen heimlichen Conventiculis entweder selbst / oder durch andere bengetwohnt / vnd zu Fortsetzung seines hochsträfflichen Beginmens vnd Gewinnung des Adels vnd Gespannschafften allerhand Mittel vorgekehrt / vnd noch darüber (wie der Einfall in das Königreich Hungarn würcklich vorzunehmen / vnd welche zu fangen oder zu plündern) neben : vnd mit andern berathschlagt / zugleich den / wider aller Höchsigedachte Kayserl. Mayestätt höchste Persohn gemachten Anschlag lange Zeit vnd bis Ihr Mayestätt anderwärts hievon Wissen bekommen / vneröffnet gelassen / so dann die Post (daben geheime von Ihro Mayestätt anbefohlene Correspondenz-Brieff gewesen) würcklich spolirt, dieselbe gelesen vnd hinnach Cassirt, die Kayserliche von den Bergstätten allhero geführte Güter auff öffentlicher Strassen durch gewisse hierzu verordnete Mitz-Helffer anzugreifen sich entschlossen / vnd hierzu alle Anstalt gemacht / so gar ein / in dem Geheimen Rath vernommene wichtige Geheimnuß zu Schaden aller Höchsigedachter Ihrer Kayserl. Mayestätt seinen Mitz-Rebelen eröffnet / vnd denen es noch weiters zu eröffnen auffgetragen : zugleich zu Hinrichtung einer vnschuldigen Persohn ingerathen / vnd noch darzu ein auffrührisch / vnd hoch abscheuliche Oration an die vier Stände des Königreichs Hungarn auffgesetzt : wie auch mehr andere / auß denen Actis vnd Process erscheinende ehrvergessene vnd straffmässige Verbrechen begangen / deren Er durch sein eigene Bekandnuß / auch die / ihme vorgewisene / vnd von ihme recognoscirte, vnd bey gehörten Actis befindliche Schrifften überwissen : Wie er dann auch / daß er solche schwere Verbrechen nicht verantworten könnte / mehrmahlen bekennet.

Als ist durch das / von aller Höchsigedacht Ihrer Kayserl. Mayestätt in Sachen verordnete Judicium delegatum, in reiffer Erwegung aller einkommenen Schrifften vnd Nothdurfften zu Urtheil vnd Recht erkennt / von Ihrer Kayserl. Mayestätt auch / der Justici ihren Lauff zulassen / gnädigst resolvirt worden. Nemlich der Franz Madasdi seye mit Ehr / Leib / vnd Guet in Ihrer Kayserl. Mayestätt Straff gefallen / disem nach solle er aller Ehren vnd Würdigkeit entsetzt / seine Güther Confiscirt, dessen Gedächtnuß vor aller Welt außgetilgt : vnd endlich seine Persohn dem Freymann oder Scharff-Richter überantwortet werden / welcher ihme an End vnd Orth / wo es sich gebührt / seine rechte Hand sambt dem Kopff zugleich abschlagen / vnd ihne vom Leben zum Todt hinrichten solle: Vnd

dieses ihm Nadasdi zu einer wohlverdienten Straff / andern seines gleichens aber zu einen Greuel vnd abschewlichen Exempl Publicirt. Wienn den 30. April Anno 1671.

Sonsten seynd zu Abwendung der / zu weilen in solchen Executionen entstehenden Vnordnungen nachfolgende gute vnd zueverläßliche Anstalten gemacht / vnd ersittlich in allen Häusern / das Wasser auff die Böden zubringen besolchen / hernach den 30. April in aller Frühe I. von der Statt-Guardi die ordinari Hauptwacht auff dem Peter / vnd II. bey Hoff verstärckt / III. der Graben / IV. der Judenplatz / vnd V. der Hochemarckt besetzt / wie auch VI. die Thür darvon versehen worden.

Darauff seynd vom Pütschen Regiment zu Fuß vnterm Commando des Obristen Wachtmaisters Herrn Ottavio Grassens Nigrelli vier Compagnien / als die Herrn Haupt-Leuth / Herr Johann Baptisia Ghizola / Herr Carl Sigmund von Eschernaus / Herr Hector Ferdinand von Kornfall / vnd Herr Hector Grass von Thurn Morgens gegen Tag zu dem Stuben-Thor / wie auch vom Heisterischen Regiment zu Pferd vnterm Commando des Obristen Wachtmaisters Herrn Johann Sack zwey Compagnien / als die Herrn Rittmeister.

Herr Grass Arrigetti, vnd Herr Daniel Pach / selben Tag eingelassen worden / vnd seynd gestanden in nachfolgender Ordnung.

I. Die Compagnia zu Fuß des Herrn Hauptmans Grassens von Thurn / vnd die Compagnia zu Pferd des Herrn Rittmeisters Grassens Arrigetti / so die Gassen battirt, auff den Hoff.

II. Die Compagnia zu Fuß des Herrn Hauptmans von Eschernaus / wie auch die andere zu Pferd des Herrn Rittmeister Pach auff den Neuenmarck.

III. Die Compagnia zu Fuß des Herrn Hauptmans Ghizola auff den Lubeck.

IV. Die Compagnia des Herrn Hauptmans von Kornfall auff dem Platz bey den vatern Jesuitern.

So hat sich auch die Burgerschafft / so in der Statt wohnet / umb das Rath-Haus herumb völlig gesetzt / vnd allda mit Vorziehung der Ketten das Rath-Haus verwachtet. Ingleichen hat im Rath-Haus von der Burgerschafft ein Hauptmann mit hundert Mann die Wacht im Hoff gehalten.

Wie nicht weniger seynd von der Statt-Guardi funffzig Mann sambt dem Leuthenand Herrn Paul Antonio Grotto / so den Nadasdi verwacht / darinn gewest. Darvon dann sowohl von der Burgerz

Burgerschaft / als etwas von der Statt, Guardi Mannschafft in dem Drth allwo der Nadasdi gerichtet worden / gestanden.

Die Statt, Thör waren bis die Execution vorüber / alle versperter gehalten / vnd dann vor der Statt alle Burgerschaft bey Haus zu bleiben beordret / doch bey denen Richtern überall ein Mannschafft armirter gestanden vnd gehalten worden.

By dieser Enthauptung ist auch der / gleich damahlen von Offen allhie geweste Türkische Schiauß Nahmens Hagi Ibrahim sambt denen seinigen vnd zumahlen dem Kayserlichen Zollmetsch Herrn Franken de Mesgnien Meninski, auff aignes Begehren hinein gelassen / vnd von Ihne gegen den Zollmetschen gemeldet worden: Jezo hab er sein Lohn: den er längst gesuecht / vnd gar wohl verdient habe.

folgt nun anjeko die Execution mit dem
Trin vnd Frangepan.

Am 27. April Nachmittag ist Er Herr von Abele / von Wienn nach 2. Uhr auff der Post abgeraist / vnd umb halbe 6. Uhr Abents / der Herr Doctor Molitor aber etwas späters auff der Landgutschen nacher Newstatt glücklich ankommen / vnd haben bey der Römischen Kayserl. Manesiätt Rath vnd Burgermaistern allda Herrn Matthias Eyerl von Eyersperg / den P. Guardian der Capuciner P. Otto, beeder Graffen von Trin vnd Frangepan bishero gewesenem Beichtvattern angetroffen / vnd gleich mit Ihne in dem Discurs wegen Ihrer obhabenden Commission getretten / von deme Sy wohl sovil mercken können / daß Sy beede Ihnen angeregte Sentenz annoch nicht einbilden.

Darauff haben Sy Herrn Rätthe vnd Commissarij in Gegenwart besagtes Herrn Burgermeister vnd Statt, Richters / auch Kayserlichen Raths / Herrn Johann Paul Pleyers von Pleyern de modo insinuandi mortem berathschlagt vnd befunden / daß beste zu seyn / daß nach Endigung des / im Befelch habenden vnd auff den 28. angestellten weitem Examinis circa Complices, Er Pater alsobald nach Ihnen Herrn Rätthen / vnd Commissarien zu Ihnen beeden Reis, das ist / von einem zu den andern gehen / vnd dise befragen / was Sy Herrn Rätthe vnd Commissarij für Zeitung von Wienn mitgebracht haben / vnd mit solcher Occasion

sion er ihnen die freywillige Resignation in dem Göttlichen vnd Ihrer Kayserlichen Mayestätt Willen beweglich eintrucken wolte. Darzue sich besagter Pater, als ein geistreicher Religios bequembt / vnd auch gar gern vernommen / daß man ihnen Reis die freye Wahl der Beichtvätter lasse. Wegen Ankündigung des Todts aber hat man erachtet / daß solche gemelten 28. Nachmittag beschehen / vnd man Sy gleich darauff in das Burgerliche Zeughaus führen solle: dann man wohl gemerckt / daß er Pater hiezue Zeit vonnöthen haben möchte / ehe er Sy zu den Todt bereiten vnd disponirn werde. Dem / in der Burg allda commandirenden Hauptman von dem Pütschen Regiment / Herrn Ernst Freyherrn von der Ehr / vnd zugleich dem Herrn Burgermeister vnd Herrn Statt Richter haben Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien die mitgebrachte Kayserliche Ordre vnd Befelch alsobald zuegeschickt / vnd sich dieselbe ihnen in allem zu gehorsammen / ganz willig anerbotten.

Nach disem haben Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien beides Burgerliche Zeughaus gesehen vnd befunden das solches zu der vorhabenden Execution gar ein gelegenes / vnd wohl verwahrtes Orth ist: Es haben auch er Herr Burgermeister vnd Herr Statt Richter / veranlaßet massen / zu Auffrichtung der Bühn / Bedeckung derselben mit schwarzen Tuech / vnd sonst in einem vnd andern gar guete Anstalten gemacht: wie nicht weniger durch den Freymann alsobald vmb seinen Mitmaistern nacher Dedenburg schreiben! dann in gleichen zu ihrer Begräbnuß in dem Freythoff außser der Thumb Kirchen ein bequemes Orth außsehen lassen.

Gehörnt 28. seynd Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien vmb 8. Uhr Fruhe zu dem Zrin hinein kommen / vnd haben in dem anbefohlenen Examine super Complices, vnd was sonst der Sachen Beschaffenheit erfordert / mit ihme biß 12. Uhr zuegebracht: Er hat vnter wehrendem Examine etlich mahlen geweinet vnd gar oft das Gesicht von ihnen gewendet; darbey gemerckt worden / das er ihme den Todt noch nicht eingebildet / so vnter andern auch außdeme zusehen / das er alle Fragsstück / vnd sein Antwort selbstien auffgemerckt / vnd auff geschriben.

Nach Abzug seiner / haben Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien den Frangepan mit gleichmäßigen Examine super Complices, vnd gewisser anderer Vorfällenheiten halber fürgenommen / vnd darmit biß auff 2. Uhr Nachmittag zuegebracht: Darbey er Frangepan vmb ehiste Erledigung seiner Persohn auß dem Arrest ge-
betten /

betten / vermainent / daß er in diesem seinen einjährigen Arrest / so schon genug abgeüßt habe.

Als Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien Ihne Frangepani examinirten, asse entzwischen der Brin / vnd nach dem Essen suechte Ihn der P. Guardian heimb vnd fragte / wie es ihme gehe / vnd was für newe Zeitungen Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien für ihme von Wienn gebracht hätten: Er antwortete / er wisse es nicht / vnd hätten Sy ihue de Complicibus gefragt.

Der Pater hat ihnen von weitem / daß es villsichten mit dem Perdon die eingebildete Richtigkeit nicht habe / zu verstehen geben / vnd selbe darben ermähnt / sich in dem Willen Gottes / vnd Ihrer Kayserl. Mayestätt zu ergeben.

Zwischen 4. vnd 5. Uhr Abents an gemeldten 28. Aprilis seynd Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien ad denuntiationem Mortis in die Burg gefahren / zuvor aber drey Statt: Thor spöhren / vnd hingegen das Wienners: Thor allein offen lassen: Vnd nach dem die zwen absonderlichen Zimmer im Bürgerlichen Zeug: Haus für jedem auß beeden Reiss, allenthalben zuegerichtet / der Herr Statt: Richter sambt allen dessen Beysißern mit einem Wagen bey Anfang ihres Bürgerlichen Territorij, außser des Kayserlichen Zeug: Haus / schon in der Veraitschafft gestanden: Wie auch sunffsig Mann von der Ehrlichen Compagnia zu begleitten beordert / vnd an der Stell gewesen / haben Sy Herren Rätthe vnd Commissarien ersilich den Brin für gefordert / vnd durch den Herrn von Abele den Todt angekündet / mit nachfolgenden Formalibus.

Höret Ihr! Ihr werdet euch gehorsambist wohl zu erindern wissen / was für abscherwliche vnd grausambe Taster vnd Thaten der belaidigten Mayestätt wider die Römische Kayserlichen / auch zu Hungarn vnd Böhamb Königl Mayestätt Erz: Hertzogen zu Desierreich / Vnsern vnd Ewern von G: D: t gegebenen / vnd gesalbten Allergnädigsten / Mildesten / vnd Gütigsten Kayser / König / vnd Herrn / Ihr in vielen Fällen ganz vermessen vnd vnderantwortlich begangen habt.

Vnd ob solche zwar / so wohl auß ewren aignen Bekandnissen / vnd aighen Schreiben: als auch sonst gleich Anfangs ganz Notori vnd bekandt gewesen / vnd daher aller höchstgedacht Ihre Kayserliche Mayestätt Füeg / Macht / vnd Recht gehabt hätten / wider euch ohne einige Anhörung / Verantwortung / vnd Vernehmung / die sentige Straffen alsobald ergehen zulassen / welche die Kayserliche / Königl: / Erz: Hertzogliche / vnd andere Rechten in der gleichen

gleichen grausambisten Vaster durchgehend sehen / vnd verordnen? So haben Seine Kayserl. vnd Königliche Mayestätt doch / wie in allem / also auch in disem dero angebohrne Erzh. Herzogliche Des sterreichische Milde zaigen / vnd euch zu dem Ende über die angestellte Cammer Procuratorische Klagen zu Ewrer Verantwortung widerholter kommen / vnd also vorhero wider euch einen Criminal-Process völig abführen / vnd gebührend schliessen: Solchen auch einem gewissen Judicio delegato übergeben / vnd durch dasselbe / selbigen alles fleisses durchsehen / vnd darüber ein Vrtheil Föllen / solches Vrtheil auch nicht allein durch gewisse dero Herrn geheime Rätthe sambt dem ganzen Process nochmalen mit aller Fürsichtigkeit übersehen / vnd ein Guetachten darüber abstatten / sondern auch solches alles vnd jedes Thro selbst in dem vöiligen geheimen Rath völig vnd nach längst ganz außführlich vnderthänigst vortragen lassen: Vnd nun seine Kayserliche Mayestätt über bedeuertes / von wohl erwentem Judicio delegato geföltes Vrtheil sich Allergnädigst entschlossen haben / daß diß Orths der Gerechtigkeit der gebührende Lauff gelassen werden solle.

Als haben mehr Allerhöchsternent Thro Kayserl. Mayestätt ihnen beeden Allergnädigst anbefohlen / solches euch hiemit anzukündigen: vnd ist dieses / nemblich / das ihr vom Leben zum Todt gerichtet / solches auch an euch übermorgen als den 30. vnd lezten dieses Monats Aprilis, allhie in der Newstadt umb 9. Vhr fruhe gewiß vnd vnfallbarlich vollzogen werden solle. Dahero Ihr euch immittels diser Zeit / zu dem Todt in die Ewigkeit zu bereithen wissen werdet. Gott wolle euch vnd ewer Seelen in Gnaden pflegen.

Vnd hat darauff Er Herr von Abele dem Herrn Hauptman von der Ehr / ihme in besagtes Zeughaus zu begleiten anbefohlen. Woro über er so blaich vnd erschreckt worden / daß er kein Wort darauff gesagt / sondern die Achsel geschupfft / vnd auff ihren Befehl durch den Herrn Hauptmann von der Ehr / ohne einiges weiters zuruck gehen in sein Zimmer / mit 50. Knecht von seiner Compagnia durch die Burg hinauß zu Fuesz begleitet vnd zu End derselben von dem Herrn Statt-Richter über vnd in seinem Wagen genommen / auch bis in das Bürgerliche Zeughaus durch funffzig Knecht in das / ihme zubereitete Zimmer begleitet worden. Der Herr Statt-Richter / vnd Herr Hauptmann von der Ehr seynd mit ihme in Wagen gefahren.

So bald der Herr Statt-Richter mit dem Wagen wiederumb an das besümbte Orth kommen / vnd Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien dessen verständiget worden / haben Sy den Frange
gepan

gepan für sich kommen lassen / vnd hat der Herr von Abele auch ihme den Todt angekündigt / fast mit eben obbesagten formalibus. Vorauff er noch blaicher / als der Zrin worden / vnd über ein vnd anders discurrirn wolten: Darauff aber gemelter Herr von Abele beditten daß er pariren, vnd sich an das destinierte Orth verfügen solle / so auch von ihme ganz willtig beschehen.

Wie vnd was gestalt aber beeden die Sententia Mortis denuncirt, vnd darauff beede auß der Burek vnd in das Zeughaus begleitet auch von dem Herrn Statt-Richter übernommen worden / zeigen die zwey Kupffer Blätter Num. 5. vnd Num. 6. mit mehrern.

So bald jedweder auß seinem Zimmer gangen / haben Sy Herrn Räthe vnd Commissarien auß selbigen nur ihr Beth / Bettter vnd Bettbuch erfolgen / das übrige aber alles mit ihren Petschafften versiglen / auch den 29. April fruhe die vorhandene Sachen vnd Schrifften durch der Röm. Kaiserlichen Mayestätt Secretario der Orientalischen Sprachen / Herrn Johann Baptista Podesta / (als welcher wegen der Hungarischen vnd Croatischen Sprachen / auff allen Fall mitgenommen worden) vnd einen geheimen J: De: Hoff-Canzellisten Valentin Bogten inventirn, beschreiben / vnd in ein Inventarium bringen lassen.

Von selbiger Zeit an / seynd die drey Statt-Thor bis auff den 30. April verspört / vnd allein das Wiener-Thor offener gehalten. Den 30. aber auch dieses vierte Thor / vnd also völlig bis nach beschehener Execution die Statt gespöhrt worden.

Der Zrin hat kein Wort im Wagen zum Herrn Statt-Richter gesagt: der Frangepant aber vermeldet / der Termin am Pfingstag were zu eysfertig / er könne sich zum sterben nicht disponiern, batte den Herrn Statt-Richter / er wolle dem Herrn von Abele bitten, daß er zu ihme kommen wolle / der ihme durch den Herrn Statt-Richter sagen lassen / allein dörrfte Er nicht / vnd Sy beede hätten im Befelch zu ihme zu kommen / wann er durch Sy / Ihrer Kaiserl Mayestätt noch etwas mehrers anzeigen / oder sonst zu hinderbringen auffgeben werde: Von keiner Gnad wüsten Sy nicht; bey welchen er nicht acquiescirt, sondern ihnen abermahln durch Herrn Statt-Richter sagen lassen / der Termin zu sterben were zu kurz / er wolte noch vorhero ein General-Beicht thun / vnd zugleich ein Disposition für sein Gemahlin / vnd sein Seel machen. Herr von Abele schickte den Herrn Statt-Richter mit diser Post wiederumb zu ruck / die Execution könte nicht auffgeschoben werden / er hette noch fast zwey Tag zu der Bereitung zum Todt: könte

also sich schon genug darzue bereiten: kein Disposition dürffte vnd hette er nicht zumachen / dann die Güther weren Ihrer Kayserlichen Mayestätt völliig heimlich gefallen: wegen seiner Seelen Heyl / solte er sich in Ihrer Kayserl. Mayestätt mildeste Frengeligkeit resigniren: Sie weren ein güttiger vnd mildreicher Herr / zweiffleten nicht / Sy wurden an dergleichen Heyligen Suffragijs nichts erwinden lassen. Beide haben Dinten vnd Federn begehrt / welches Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien ihnen auch erlaubt. Es ist aber Herr Statt. Richter zum viertenmahl zu ihnen kommen / vnd nicht genug erzehlt / wie vngern sich der Frangepan zum Todt disponire: Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien haben vngehendert es schon halbe 11. Uhr in der Nacht ware / sich resolvirt, noch zu ihm zugehen / vnd seyn Verlangen zuvernemen / auch ihm zu trösten. Vorauff nun der Frangepan ihm seyn vnglückseligen Standt / wie nicht weniger den angekündten Todt sehr deplorirt, sagend / daß ihm einmahl vnmöglich seyn / sich in so kurzer Zeit zu den Todt zu bereiten: Er seyn noch jung / vnd der letzte seines Namens vnd Stammens: Er hätte Ihre Kayserl. Mayestätt / Sie wolten ihm nur für dißmahl das Leben schencken / er wurde sein Lebenlang nicht mehr sündigen: hat zu dem Ende vmb Erlaubnuß gebetten / dessenthalben an Ihrer Kayserl. Mayestätt ein allerunderthänigisties Schreiben abgehen zu lassen / mit Verhoffen / die Kayserl. Herrn Rätth vnd Commissarien wurden immittels / vnd biß ein Allergnädigiste Antwort darüber erfolgt / mit der Execution innenhalten. Er Herr von Abele hat darauff geantwortet / vnd ermahnt / er solle sich in dieses gerechte Vrtheil gedultig ergeben: Er solle gedenden / Ihre Kayserl. Mayestätt weren von einer delicaten Consciencz, hetten dise Sachen hauptsächlich berathschlagen lassen / ehe Sie über das / von dem Judicio delegato ergangene Vrtheil sich resolvirt hetten / der Justiz dißfalls den Lauff zu lassen: *Judicia Domini* weren *justificata in semetipsa*, daß ist / die Vrtheil des Herrn weren in sich selbst gerechtfertigt: beide Herrn Rätthe vnd Commissarien trugen mit ihm / wegen seines so jungen Alters / vnd so fürnehmen Standts ein herzkliches hohes Mitleiden / vnd wünscheten / daß er in disses Vnglück nie kommen were: Allein nunmehr könnte er darauff anders nicht / als durch den Todt kommen. Diser Todt were gegen seinen schweren Verbrechen vil zu wenig vnd hetten Ihre Kayserl. Mayestätt eben dardurch kein scharffe / sondern dero Milde erzeigen: Er habe noch Zeit genug sich zum Todt zubereiten: vnd ob zwar kein Hoffnung zur Gnad / so wolten Sy doch das allerunderthänigiste Schreiben Ihrer Kayserl.





Num: 5.

- A. Herz Hauptmann von der Ehr Freyherz.
- B. Herz von Abele.
- C. Herz Adolitor.
- D. Herz Secretarius Podestà.
- E. { Geheime S. Ge. Hoff-Canzelisten vnd Cankz-
- F. { ley Verwandte.
- G. Der Frangepan.

Seite 2.

A. Der Reichthum von der Welt.

B. Der Reichthum von der Erde.

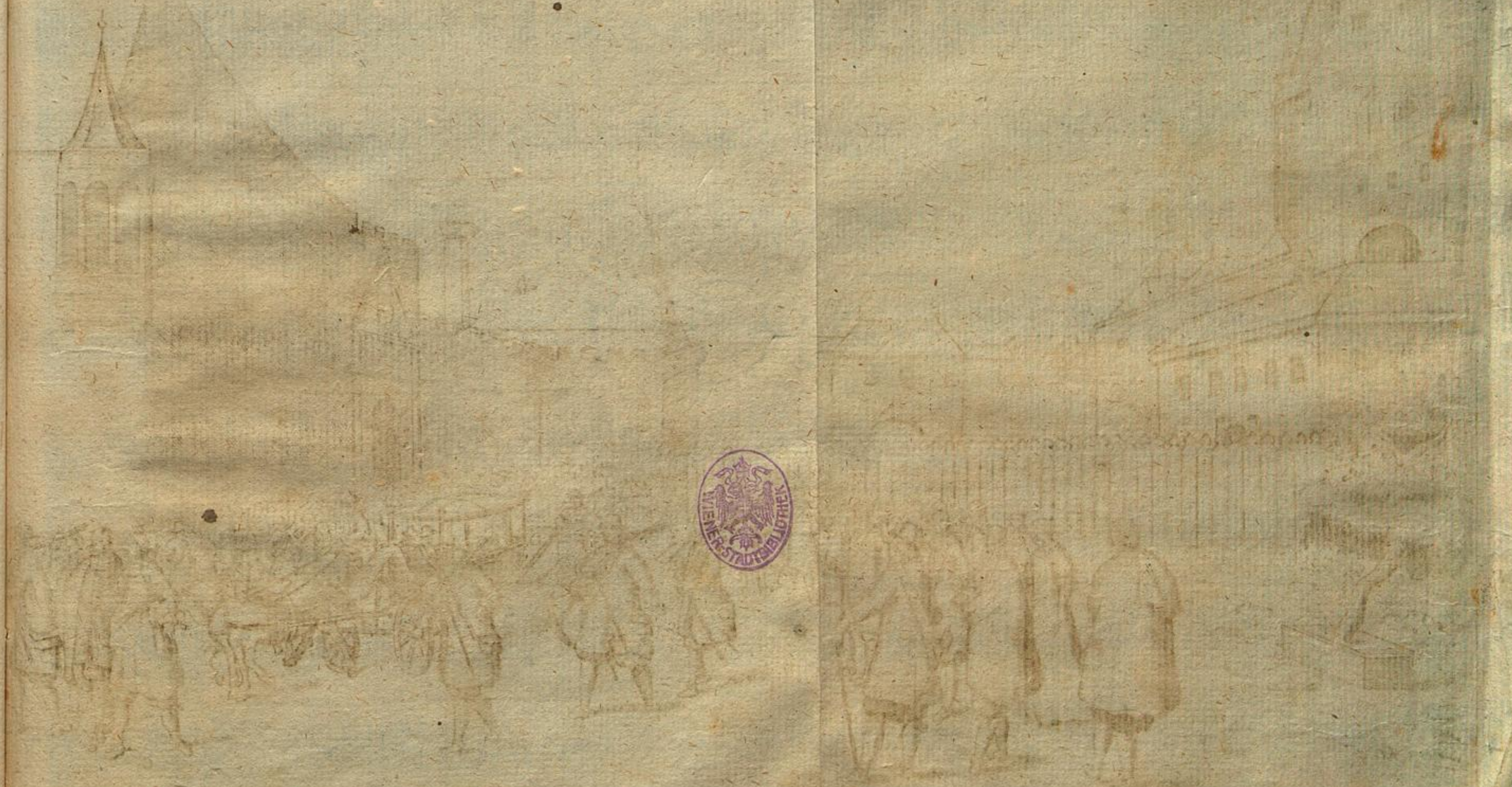
C. Der Reichthum von der Luft.

D. Der Reichthum von der See.

E. Der Reichthum von der Sonne und dem Monde.
F. Der Reichthum von der Natur.

G. Der Reichthum von der Kunst.

6





Corii Meyssens. sculp.

Num. 6.

- A. Der Platz in der Burck.
- B. Burckthor.
- C. Das Kayf. Zeughaus.
- D. Zrin/ hernach Frangepan.
- E. Herz Statfrichter.
- F. Herz Haubtmann von der Ehr.
- G. Statt Gerichts Besizer vnd die Wacht.

Thum. d.

A. Der Tisch in der Kirche.

B. Stundtlocher.

C. Das Kuchel-Zeichen.

D. Sein Heilichs Zeichen.

E. Des Grotten.

F. Des Fundamentum von der Erde.

G. Sein Grotten Zeichen und die Wache.

Mayestätt alsobald allergehorsambist übersenden / Sy könten ihne aber versichern / daß kein Gnad darauff folgen werde / dann das Stäbl (wie man zu sagen pflegt) were einmahl schon gebrochen / vnd Sy hetten im Befelch über die vorgeschribene Zeit die Executi- on nicht auffzuschieben / darnach er sich nun zurichten / vnd sein Seel zu versorgen wissen werde / dann den Mangel keiner als er selbst in der Ewigkeit zu büßen. Er hätte ferrers vmb Gnad vnd Fristung seines jungen Lebens / mit Vorstellung vnder andern / daß Ihre Kayserlichen Mayestätt keinen auß denen (so mit ihme ansezo durch den Scharff- Richter sterben müssen) gleich zum erstenmahl Ihrer Rebellion gestrafft / sondern ihnen das erstemahl gnädigst verzeihen / vnd Sy zu Gnad auffgenommen : Also auch ihme dise sein erstmahlige Missethatten Allergnädigst verzeihen / vnd das Le- ben schencken wolte : Worüber Herr von Abele zuruck gabe / die Commission müsse dem jenigen / was Ihro befohlen worden / nach- kommen / daß sene gewiß / daß Ihre Kayserl. Mayestätt ihne vnd die gesambte Complices auß dero eingear teten Güthe lieber perdo- nirt hette / wann nicht Gottes Ehr / vnd die allgemeine Sicherheit / auch die Wolfahrt so viller Christlichen Gnaden ein anders erfordert / vnd die angezeigte Resolution Ihr Mayestätt gleichsamb abge- trungen hette. Im übrigen weilen kein Gnad verhanden / noch zu hoffen / weniger zu erwarten / also solle er ihme sein letzte / vnd zu gleich so kurze Zeit / nicht also vmb sonst hingehen lassen / sondern selbige zu seiner Seelen Heyl nützlich anwenden.

Vmb halbe 12. Vhr Abents liesse Sy Herrn Råth vnd Com- missarien auch der Zrin holen / vnd recommendierte Ihnen sei- nen Paggi Georgen Farrody / deme er noch etwas zuthun schuldig / vnd hat sich zugleich dem Vrtheil nochmahlen vnderworffen. Der Pater Guardian hat Ihnen Herrn Råthen / vnd Herrn Commis- sarien gesagt / er Zrin wolte schon den 29 gern sterben : Dieser hat auch ferrer gesagt / er hette dem Frangepan alles verzeihen / vnd dise formalia gebraucht / wann mich gleich derselbe in dises Vnglück ge- bracht / so verzeihe ich ihme es gleichwolen / was wil ich mit ihme an- heben / weilen er eben daß / was ich leyde : darauff Zrin sein Beich gemacht / vnd ein dapffere Resignation erzeigt.

Ein jeder ist absonderlich in einem Zimmer besonders logiert worden / vnd haben Sy beede / Tag vnd Nacht sechs Patres Ca- puciner bedient / vnd beede haben dem Patri Guardiano gebeichtet : Inmittels hat der Frangepan nachsiehendes Schreiben an Ihre Kayserliche Mayestätt in Lateinischer Sprach abgehen lassen.

Allergnädigster Kayser / König /
vnd Herz / Herz / ꝛc:

Sie Zittern über das gantz vnverhofft
an heunt Nachmittag empfangene Urtheil des er-
schröcklichen Todes / kan ich kaum die Feder regen:
Es ermanglen mir die Kräfte / Allergnädigster /
Kayser / nach Schuldigkeit ein demüthiges
Schreiben zumachen / womit ich ein Funcken
der Kayserlichen Clemenz vnd Christlichen
Mitleydens erwecken könnte. Dahero bitte ich allerdemüthigist /
dieses / mit schwachen Geist verfaßte Anbringen / mit dero angebohr-
nen Güttigkeit zu überlesen. Mit gebognen Knyen fall ich nieder
vor dem Durchleuchtigsten Thron Ewer Kayserlichen Mayestätt
vnd mit herab fließenden Zähern / vnd vnaußhörlichen Seufftzen
bitte ich durch die fünf Wunden Christi / durch die Verdiensten der
Jungfrawen Gottes Gebährerin / vnd aller Heyligen / Ewer Kay-
serlichen Mayestätt geruhen meine Verbrechen meiner all zu hitzigen
Jugend / vnd die Vbertretung / meinem vnzeitigen Verstand zu ver-
geben: Sie sehen an / Allergnädigster Kayser mit Ihren gnädig-
sten Augen / mein blühendes Alter / welches ich vor der Zeit verlieren
mues / Sie betrachten Allergnädigster Kayser mich armseligen / vnd
noch ainzig übrigen von meiner Famili, welche von vnzahlbaren
Jahren dero Hochlöblichsten Erz-Hauß vnd der gantzen Christenheit
mit vnbesleckter Treu vnd Devotion allzeit gedient hat / vnd was
hierzue von meiner Voreltern Verdiensten / auch meinen Ewer Kay-
serlichen Mayestätt (ich bezeuge es mit Gott) getrewist gelaissten Diensten
nicht ercklich / daß wolle Ewer Kayserl. Mayestätt vnvergleich-
liche / vnd in aller Welt berühmte Milde vnd Barmherzigkeit er-
füllen / vnd mich allberaith Todten widerumb in das Leben setzen.
Ich scheube den Todt nicht zu Vollziehung Ewer Kayserl. Mayestätt
Befelchs / vnd zu Bezeigung meiner vnveränderlichen Devotion
gegen meinen Allergnädigsten Herrn / dann ich allzeit willig vnd be-
raith war / auff Ewer Kayserl. Mayestätt mindeste Winckung den
letzten Blutzropffen zuvergiesen: Aber / Allergnädigster Kayser /
ich erzittere allein in Betrachtung des schwächlichsten Hintritts auß
diesem Leben durch die Hand des Scharpff-Richters. Ach ich ar-
mer vnd vnglückseliger Mensch! O wolte Gott / daß ich nie ge-
bohren /

bohren / oder schon vorhero auß der Zahl der Lebendigen außgelöscht worden wäre.

Allergnädigster Kayser / der Kayser Carolus Magnus pflegte zu Bezeigung seiner überans grossen Güte vnd Barmherzigkeit auffzuschreyen : Ich wolte auch die Todten zum Leben wiederumb aufferwecken ! Nicht ein mindere Mildigkeit hat man in Ewer Kayserl. Mayestätt jederzeit erkennt / vnd erfahren. Nun Allergnädigster Kayser / wollen Sie Ihr glorwürdigste Großmüthigkeit in wieder Lebendigmachung meiner elendigst sterbenden Persohn Gnädigst üben : Ich wil es erkennen / daß ich das Leben / vnd meine Wesensheit (ich verspreche es hoch teuer) Ewer Kayserl. Mayestätt Barmherzigkeit schuldig seye : vnd wil ich hinfür an nicht mehr mir / sondern Ewer Kayserl. Mayestätt trew ergebnis leben / Gnad / Mildheit / Barmherzigkeit / Allergnädigster Kayser ! Ich bitte nur allein für dißmahl durch die Heiligste Dreyfaltigkeit / daß dieser bittere Kelch von mir hinweg gehen möge : dann es ist unmöglich / Allergnädigster Kayser / daß ich an den Kräfften / vnd Geist verlassener / in etlichen Stunden meiner Seelen Hail gnugsambe Vorsehung thuen könnte. Allergnädigster Kayser / Sie geruchen meine wainende Bitt gnädigst anzunehmen / vnd die Gnad des Lebens in ein andere Straff / es seye / was es für eine wolle / zuverändern. Ich wolte gern ein mehrers schreiben / vnd vmb Barmherzigkeit anrufen : Aber ich elender kan es vor Schwachheit nicht thun. Ich schliesse / vnd thue mein Leben vnd das End meines Lebens / Ewer Kayserlichen Mayestätt Güte vnd Barmherzigkeit vnderwerffen / vnd ergeben. Verlangend zu leben / vnd zu sterben.

Ewer Kayserl. Mayestätt

Demüthigster Diener vnd getrewister
Vnderthan.

Ein Schatten des Todts

Frank Frangepan.

(P.S.) Am Rechttag vmb 6. Uhr Abents bin ich dem Gewalt des Burgerlichen Statt. Gerichts übergeben worden : vnd werde nechstkünftigen Donnerstag zum Todt gehen / wann nicht Gott / vnd Ewer Kayserl. Mayestätt Gnad in diesen noch übrigen Stunden mich darvon erlösen würdet.

Newstatt den 28. Aprilis vmb 11. Uhr in
der Nacht. 1671.

Den

Den 29. Aprilis in der Frühe umb sieben Uhr / hat Ihnen Herrn Rätthe vnd Commissarien der Herr Statt-Richter gesagt / das der Frangepan nach ihrem gestrigen Abschied vnd benommenen Hoffnung zu der Gnad des Lebens / sich alsobald resolvirt zu sterben / vnd sich zu dem Todt zubereiten / wie er dann selbigen Frühe bis umb 10. Uhr sein General Beicht gemacht. *

Vnd weilten er Trin umb 10. die Mess in seinem Zimmer gehört / vnd darauff communicirt. Als haben auch Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien mit ihme diser Andacht bengetwohnt: Vnd nach dem er sein Gebett nach der Communion verrichtet / ihme durch einen Pater Capuciner sagen lassen / Sy Herrn Rätthe vnd Commissari wären heraussen ihne zu trösten vnd benzustehen / welches er gern vernommen / vnd Sy bitten lassen / daß Sy zu ihme hinein kommen wolten / so Sy auch gethan / darbey er noch einige geheime Sachen / auß Antrib des Gewissens entdeckt. Herr von Abele sagte / es seye schon gar guet / wolten es referirn: Entzwischen solte er sich mit Gelegenheit noch mehrers bedencken / vnd sonstien getröst seyn: Er hätte ferrer umb die Suffragia Animæ, deren Sy ihne auch / wie hieroben den Frangepan versicherten / vnd zu gleich omnibus modis trösteten / vnd giengen von ihme weg. Der Frangepan brachte mit seiner Beicht vnd Geislichen Exercitijs bis 12. Uhr zue / vnd lesete nach verrichter Beicht der Pater Guardian erst nach 12. Uhr Mess / vnd speisete ihne: Darauff folgte das Mittagmahl; hernach berueffte Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien er Frangepant umb 2. Uhr Nachmittag / vnd thäte darauff ein ansehnliche vnd großmüthige Red. I. Hat von Ihro Kayserl. Mayst. er aller vnderthänigst Vrlaub genommen. II. Deroselben auff den Knien seine begangene Fäller auff das beweglichste / vnd mit Zähern abgebetten / vnd seinem all zu hitzigen jungen Alter die Schuld gegeben. III. Umb die Suffragia angehalten. IV. Die Patres Capuciner wegen ihrer so getrewen Assistenz zu einen Almosen recommendirt V. Umb sein Gemahlin gefragt / dieselbe in gleichen umb ein Gedächtnuß auß seiner Substanz empfohlen / vnd Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien von ihr durch ein Schreiben Vrlaub zunehmen umb Erlaubnuß angelange. VI. Für seinem Diener vnd Paggio Bernardino Veniero umb ein Abfertigung gebetten: In gleichen VII. umb die Bezahlung der außständigen Besoldung seinen andern Dienern: vnd dann VIII. umb Befridigung seiner Creditorn Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien angesprochen. IX. Sich gegen allen Kayserl. Herrn Ministris, so ihme einmahl etwas gutes gethan /

than / schönst bedanckt / vnd allen / die er beleidiget / abgebetten.
X. Seinen Bettern den Orpheum Frangepani Ihrer Kayserl.
Mayestätt bestes recommendirt; doch zu gleich Sy Herrn Rätthe
vnd Commissarien gefragt/ob nicht auch derselbe wider Ihre Kayf.
Mayestätt gesündigtet. Vnd dann XI. sich gegen ihnen zweyen
Herrn Rätthen vnd Commissarien wegen diser ihrer Mühwal-
tung bedanckt.

Vorauß Herr von Abele ihme nachfolgender Gestalt geant-
wortet / Sy beide sehen durch sein dapffere Resignation nicht
wenig aufferbauet / die Ergebung in dem Göttlichen Willen seye
ein vnfehlbarliches Zeichen zu Erlangung der ewigen Seeligkeit.
Die beschehene Vrlaubnehmung gegen Ihre Kayf. Mayestätt
vnd dero Ministris, wolten Sy mit allen Umständen referirn.
II. hette er sich zuversichern / das Ihre Kayserl. Mayestätt ihme
dise seine Fähler schon lengsten in ihrem Herzen verziehen / vnd/
wie gemeldet / ganz vngern zu diser Straff kommen. III. wegen
der Suffragien hette er sich auff Ihre Kayserl. Mayestätt Mildig-
keit zuverlassen. IV. wurden Ihrer Kayserl. Mayestätt die Patres
Capuciner (als die Sie ohne das sehr lieben) schon mit einem
guten Allmosen bedencken: wie Ihre auch V. VI. vnd VII. seinen
Paggi, andere Bediente / vnd dann seine Creditorn in Kayf. Gnad-
den bestens befohlen seyn lassen / Ihre Kayf. Mayestätt wehren von
der delicatesten Consciencz, vnd wurden schon hierinnen Rechts zu
thun wissen: Sein Gemahlin fürs VIII. betreffend / da hetten Sy
Nachricht / das Sie sich auff das Venedische retirirt: Ihre Kayf.
Mayst. weren ein Gütiger Herr / vñ werde auch selbige solche Gütig-
keit zu hoffen haben / er könne Ihr gar wol ein Vrlaub-Briefel schrei-
ben / vnd ihnen zustellen; für das IX. den Orpheum betreffend / wurde
auch ihme die Gnaden-Porten nicht geschlossen seyn / wann er
darumb mit zerknirschten Herzen anrueffen wurde / sonst were wol
auch derselbe wider Ihre Kayf. Mayest. Vermög der bekommenen
eigenhändigen Schreiben sehr beschwert / vnd ein Gespan der Rebel-
lion, folgendes gleicher Gestalt selbigen abscheulichsten Lasters theil-
hafftig / die Herrn Ministri wurden im X. dise sein so schöne Be-
urlaubung vnd Abbitung zu Herzen nemben. XI. Hette er sich ge-
gen ihnen zweyen / wegen ihrer Mühwaltung nicht zu bedancken /
hetten wünschen mögen / das Ihre Commission freudenreicher ge-
wesen were / allein seye ihnen als getreuisen Dienern jenes / was ih-
nen anbefohlen / zuverrichten obgelegen / vnd ist dises Reden vnd
Antworten lang / auch so kläglich / vnd mitleidentlich gewesen / daß

auff denen Anwesenden wol kein r gewesen / deme nicht von Herzen die Thränen herabgeflossen.

Auff dise des Herrn von Abele Antwort sagte er verrers / er sterbe jeso noch einmahls so gern / weillen er versichert worden / das Ihre Kayserl : Mayestätt ihme seine Missethaten schon verziehen / er versicherte ihre Kayserl. Mayestätt / das er den ersten Augenblick in der Ewigkeit für dero langes Leben ; gesunde vnd glückselige Regierung / auch gewünschte Posteritet, bey Gott bitten werde / darz bey er auch Sy Herren Rätthe vnd Commissarien vmb die letzte Gnad gebetten / ob er von dem Zrin persöhnlich Vrlaub nehmen könnte / welches Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien ihme verwilliget / doch das solches vor vnd in Beyseyn ihrer vnd des Herrn Hauptmans von der Ehr / auch des Beicht. Vatters / vnd in der Teutschen Sprach geschehen solle.

Vnd weillen Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien auch der Zrin verlangt. Als seynd Sy zu ihme gangen / dem Frangepan aber vermeldet / er solle nur entzwischen das Vrlaub vnd Brieffel an sein Liebste Gemahlin Schreiben / so er auch in Wällscher Sprach ges than / vnd lautet vertheutscher also.

Sein allerliebste Sullia / weillen ich nun auß Willen des Himmels vnd Göttlicher Disposition, zu Abbüßung meiner / wider die höchste Mayestätt meines Allergnädigsten Kayfers Königs vnd Herrns begangenen Missethaten / von disem zu dem andern Leben gehen muß. Als habe dich mit disen wenigen Zeillen herzlich umbfangen / vnd dir das letzte Adio geben wollen / dich durch die Wunden CHRISTI JESU bittend / mein liebe Sullia / das du auß Chrisilicher Gütte mir verzeihen wollest / so fern du wegen diser meiner Missethaten genöthiget wurdest / Widerwertigkeiten / vnd Betrübnußen zu leiden. Ingleichen mein liebe Sullia bitte ich / du wollest mir auch die geringiste Beleidigung vergeben / so du von mir in der Zeit vnserer Ehe etwo empfangen : Ich meines theils thue auch dir alle die jenige Gelegenheiten eines Disgults von Herzen verzeihen / welche ich von dir etwo hette haben können / ob schon solche nur lauter Inbrünstige Würckungen deiner puren vnd wahren Lieb gegen mir gewesen.

So nimbe ich auch von allen meinen Herrn Befreunden / vnd Freunden das letzte Vrlaub / vnd ich befühle mich ihnen bittend / Sy wollen vmb die Liebe willen ein Requiem für mein arme Seel
Gott

Gott dem Allmächtigen auffopffern / welche mit der Hilff vnd Göttlichen Beystand in wenig Stunden die ewige Genießung seines Allerheyligsten Angesichts zuerlangen verhoffet.

Mein liebe Cullia / ich wolte auß grund meiner Seelen ^{u. en} dir etwas zur letzter Gedächtnuß meiner trewisten Lieb verlassen / aber ich befinde mich arm / vnd aller Sachen beraubt / ich habe zwar ganz beweglich die Kayserliche Mayestätt vnderthänigst gebetten / daß Sie durch die Ihre angebohrne Milde vnd Güte gegen dir Ihre Großmühtigkeit vnd Freygebigkeit erzaigen wolten zu einem Gedenchzaichen meiner Danckbarkeit gegen dir / vnd habe gar keinen Zweifel / du werdest von selbiger Kayserlichen Mayestätt die Würckung solcher Ihrer glorwürdigen Großmühtigkeit würcklich erfahren / von dem Orpheo Frangepani nimbe ich gleicher gestalt ein liebreiches Vrlaub / ich bitte ihne / er wolle mir verzeihen / es seye was für ein Fähler es wolle / durch welchen ich ihne belaidiget hette / vnd ich beschwöre ihne durch die Lieb / welche er jederzeit zu mir getragen : Wosern auch er Ihre Kayserliche Mayestätt belaidiget / vnd dardurch ein Vrsach zur Vngnad gegeben hette / er wolle mit vnderthänigsten Anflechen dieselbe vmb Allergnädigste Verzeihung anhalten / vnd sich zu meines Großmächtigsten Kayseris Füßen werffen / es wird ihme das Gnaden Thor nicht versperrt / vnd er villeicht noch mit Ertheilung seiner Kayserlichen Freygebigkeit zu Gnaden auffgenommen werden. Derentwegen ich auch die Kayserl. Mayestätt vnderthänigst gebetten habe / er Orpheo wolle ein Mitleyden mit mir haben / daß ich mich mit einem Gedenchzaichen gegen ihne nicht Danckbar erzaigen kan. Dann ich habe in meiner Disposition keine für ihne gebührende Sach / Adeiu ! Mein liebe Cullia ! Adeiu ! Adeiu ! Mein liebste Ehegemahel ich habe auff diser Welt gegen dir in Lieb gelebt / ich wil auch auff der andern bey der Göttlichen Mayestätt dein allergetrewister Fürsprecher seyn. Mein liebe Cullia / ich verbleibe zu jederzeit /

Dein genaigtister vnd getrewister
Ehegemahel.

Frank Frangepan.

Newstatt den 29. Aprilis
Anno 1671.

(P: S:) Wann der Paggi Bernardino zu dir kommen solte / erzeige mir die Gnad / vnd lasse ihne mir zu lieb / vnd wegen der / mitrew erwisenen Diensten dir befohlen seyn.

Der Zrin fragte Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien ob er dann gantz kein Gnad zu hoffen hette / es were ja besser / Ihre Kayserliche Mayestätt lieffen ihne bey dem Leben / er könnte vnd wolte noch guete Dienst thuen. Herr von Abele sagte / von diesem seye zu spat zu reden / vnd kein Zeit zum ferrern dienen mehr vorhanden / wohl aber allein zum sterben ainige übrig / vnd zugleich kein Gnad zu hoffen: Darauff er geantwortet / in Gottes Nahmen / er sterbe gern / aber es seye hart dergestalt: Herr von Abele sagte / seye leichtlich zu glauben / aber er solle gedenccken / daß auch viel andere Herrn diesen Weeg gehen müssen: Gott hette ihm für seine Seeligkeit die Straffen zu der Ewigkeit auffgesetzt / dergleichen.

Darauff sagte er / es seye ihme noch etwas de Complicibus eingefallen / so er auch mit Umständen endeckt: Vorauff Herr von Abele es gerühmt / daß er sich seines Gewissens so völliig entbunden wolle: Dieses sey ein grosse Gnad von Gott / vnd er werde morgen umb sovil ehender in die ewige Glory eingehen. Sy aber das anvertraute Ihrer Kayserl. Mayestätt allervnderthänigist vnd getrewis hinderbringen / darbey er Zrin ihnen Herrn Rätthen vnd Commissarien ein Verzeichnuß / was er gern nach seinen Todt ad pias Causas haben wolte / vnd noch ein andere Zeit wegen zweyer Säblen / vnd eines Pusicans zuegestellt / welche Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien endlich angenommen / doch vermeldet / daß er kein Disposition habe das geringste anzuordnen / dann alle Güetter Ihro Kayserlichen Mayestätt heimgefallen weren / darauff er vermeldet / er gebe es nicht her als ein Disposition, sondern stölle alles Ihro Kayserlichen Mayestätt anheim / vnd habe allein seyn Verlangen zeitgen wollen / was er gern hette wann es seyn könnte.

Ferrers hat er gebetten Ihre Kayserl. Mayestätt wollen seinen Sohn / Tochter vnd Gemahlin bestens befolchen seyn lassen.

Weiters hat er Zrin auch beide Herrn Rätthe vnd Commissarios gefragt / was für einen Todt er dann außzustehen / dann er ihme eingebildet / er werde geviertheilt / oder sonstien siarck geplaget werden / darauff Herr von Abele vermeldet / ob er zwar wegen seiner schweren vnd grausamben Missethaten einen sehr scharffen / vnd zumahlen den jenen Todt verdient hette welchen die Rechten wider dergleichen Rebellen vnd Perduellen vermögen / so hetten Ihre Kayserl. Mayestätte doch abermahlen / wie in allem / also auch in diesem / der Schärffe die Güete vorgezogen / vnd das Brtheil auff den geringisten Todt / nemlich auff die Abschlagung des Kopffs / vnd Abhawung der rechten Hand gemindert / welches dann auch ein absonderliche Gnad were,

were. Darüber er Zrin geantwortet / Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien wolten doch bey Ihrer Kayserl. Mayestätt bitten / daß er mit Abhawung der rechten Hand verschont wurde / welches Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien auch zu thun zwar versprochen / sedoch ihme darzue kein Hoffnung gemacht haben.

Gleicher Gestalt hat auch der Frangepan damahln Abends Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien vmb seinen Todt gefragt / deme Sy / wie dem Zrin / ebenmässig geantwortet : Er aber vmb Nachsehung des Abhubs der rechten Hand gleichmässig angehalten / mit Vermelden / daß er sonst an seiner Seligkeit verläßt würde : Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien haben auch ihme eben dises / wie dem Zrin / bediten / vnd beede zwischen Hoffnung vnd Forcht gelassen vnd dises darumben / dann Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien zwar solche Gnad wegen der Hand schon gleich Anfangs bey sich gehabt / dieweillen Sy aber gemerckt / das beede ein so grosse Reflexion auff dieselbe gemacht / als haben Sy darmit / biß nach abgelesenen Vrtheiln innengehalten zu dem Ende / auff daß die beeden Rei, auch zum letzten von Ihrer Kayserl. Mayestätt ein Gnad / vnd folgendts in ihrer letzten Stund des Todts ein Erquickung empfangen möchten : Wie dann der Frangepan oft erwehnet / D wie leicht vnd vergnügt wurde ich sterben / wann ich nur dise letzte Gnad der rechten Hand noch erlangen möchte / vnd mit allen disen Verrichtungen ist selbiger nachmittag von 2. biß 7. Uhr Abents zuegebracht worden.

Darauff haben Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien den Frangepan zu ihme von Zrin auff des Frangepan begehren / vnd Gutachten des Beicht- Vatters kommen lassen / da hat er ihme in Teutscher Sprach also angedet. Herzliebster Herr Bruder / weillen es nun G D T T also gefallen / das wir vmb vnserer grossen Sünden vnd Verbrechen willen / durch das gerechte Vrtheil vnser Allergnädigsten Kayser / König / vnd Herrs / morgen miteinander sterben müssen / als habe ich gegenwärtige Kayserl. Herrn Rätth vnd Commissarien vmb die Gnad gebeten / daß ich noch vor meinem End den Herrn Brudern sehen / vnd mich von ihme beurlauben möge / daher ich auff solche empfangene Gnad zu den Herrn Brudern komme / vnd ihme von Herzen abs vnd vmb Verzeihung bitte / wann ich ihme in diser oder andern Action beleidiget / wünsche allein / daß ich durch meinen Todt ihme sein Leben erhalten könnte / ich hoffe / der Herr Bruder / als ein so dapperer Held werde den Todt nicht scheuen / es seye ihnen derselbe zum

besten gemeinet / also wolten Sy selbigen mit Frewden aufstehen :
Nimbe hiemit von ihme Vrlaub / vnd hoffeten morgen aneinander
in der ewigen Seeligkeit zusehen / darauff seynd beede nider geknyet /
vnd haben aneinander umbgefangen / auch Hand vnd Mund gekust /
vnd sagte Frangepan neben abermahliger exhortirung zum resolu-
ten / Adieu, ich hoffe wir werden morgen umb dise Zeit in sener
Welt mit mehrerer Consolation vnd Zuefridenheit als auff dis-
ser Welt aneinander küssen / vnd ist darmit ohne Bewegung einiger
Zäher darvon gangen / der Zrin bedanckte sich / daß er zu ihme kom-
men / verzenhe ihme alles / wolle gern sterben / vnd solle er ihme gleicher
N.7 Gestalt vergeben / wie solches das Kupffer N. 7. bezeugt.

Nach disem hat Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien der
Frangepan / wie zuvor abermahl vmb Verschonung der rechten
Hand gebetten / dann er sonst an seiner Seeligkeit verkürzt wer-
den möchte / Sy antworteten / dato hetten Sy kein Antwort / we-
ren aber einer gnädigsten Resolution auff disen Punct gewertig /
könten ihme nichts versprechen noch abschlagen / müsten es erwar-
ten / sonst bleibe es ein für allemahl bey dem ergangenen Vrtheil /
vnd dieses darumb / damit er ihme ganz kein Hoffnung zu der
Gnad des Lebens machen thete. Darauff haben Sy Herrn Rät-
the vnd Commissarien mit dem Herrn Statt- Richter veranlaß
so bald ein Vrtheil abgelesen / vnd der Condemnirte das Statte
Gericht vmb die Gnad fragen würdet / daß er Herr Statt- Rich-
ter / zwey Besizer zu ihnen Herrn Rätthe vnd Commissarien
auff ihro zuegerichtes besonders Orth schicken / vnd vmb Gnad fra-
gen / Sy auch darauff solche schriftlich schicken werden / so schon
alles in Bereitschafft gestanden.

So bald der 30. April in der Fruhe angebrochen / ist auch
das vierdte / als das Wiener- Thor gespert / vnd die gesambte
Burgerschaft mit ihren vier Fähnlein auffgezogen / sich auch auff
den Platz gestölt / vmb 6. Uhr haben beede Condemnirte die letzte
Mees / jedoch jeder absonderlich gehört / vnd ihr Andacht biß gegen
8. Uhr zuegebracht : darauff Sy abermahl beede Herrn Rätthe
vnd Commissarien verlangt / welche auch vmb 8. Uhr dahin ges-
fahren / vnd alles schon in der veranlaßten guten Ordnung durch-
gehend beraiteter / vnd zuegerichteter : sonderlich aber auff der Bühn
die schwarzen Tücher / vnd die / zur Hand Abhawung gerechlete
zwey Stöck / vnd Hacken gefunden : Wie Sie Herrn Rätthe vnd
Commissarien zu der Execution gefahren / haben ihnen neben dem
Wagen der Herr Burgermeister vnd Statt- Richter neben dem
ganz

ganzen innern vnd außern Rath/wie auch die von Wien mitgenom-
mene Ganzen Verwandten / vnd andere/ über hundert Persohnen.
auffgewartet / vnd Ihrer Kayserl. Mayestätt dardurch den gebühr-
renden schuldigsten Respect erweisen / wie solches auß dem Kupffer
Num. 8. zu sehen.

N 8.

Ben ihrer Ankunfft in das Zeughaus haben Sy Herrn Kä-
the vnd Commissarien erfahren / daß der Zrin stracks zuvor in die
Ohnmacht gefallen/ aber gleich mit Balsam vnd Alkermes gelabet/
vnd widerumb zu recht gebracht worden / die Vrsach ist / neben dem
schrocken natürlicher weiß gewesen / das er schon in dem dritten Tag
nicht das geringste geessen oder getruncken / sondern also fastender
sterben wollen. Als nechst disem Sy Herrn Käthe vnd Commis-
sarien zu ihme Zrin gangen / hat er sich wegen diser Ihrer gehabten
Bemühung bedanckt / vnd von Ihrer Kayserlichen Mayestätt ganz
vnderthänigst Vrlaub genommen / auch sonst grosse Xew vnd
Layd über sein begangene Vntrew erzaigt vnd dahero Ihrer Kay-
serlichen Mayestätt alles abgebetten/benuebens ihme Herrn von Abele
ein Valet Brieffel mit nachfolgender teutschen Vberschrift/ vnd in-
wendig in Croatischer Sprach an sein zu Grätz arrestirte Gemah-
lin zuegestölt.

Ein liebes Herz / du darffst dich über dieses mein
Schreiben nicht bekümmern/ vnd alteriern, der Gött-
lichen Verordnung nach morgen vmb 10. Vhr werden
Sy mir den Kopff abschlagen / vnd auch demnem Brudern
zugleich / heut haben wir von einander herzlich Vrlaub genommen/
vnd derowegen / nimbe ich auff diser Welt auch von dir ein ewiges
Valet, dich bittend / so ich dich in etwas belaidiget (welches ich
weiß) verzeih mir: Gelobt sey Gott / ich bin zum Todt wol di-
sponirt, vnd ich entsez mich nicht / ich hoff in Gott dem All-
mächtigen / welcher mich in die Welt gesetzt / daß er sich auch meiner
wird erbarmen/ vnd ich werde ihne bitten (zu welchen ich morgen zu
kommen hoffe) daß wir vns vor seinen heyligen Thron in der ewigen
Glory befinden / andersi weiß ich weder von dem Sohn / noch von
andern Dispositionen vnserer Armuth nichts zuschreiben / ich ha-
be alles dem Göttlichen Willen anheimb gestellt / du wollest dich
nicht betrüben / dann es also seyn müssen. In der Newstatt vor dem
letzten Tag meines Lebens / den 29. April vmb 7. Vhr Abents An-
no 1671. Gott wolle dich / sambt der Aurora Veronica meine
Tochter benedeyen.

Peter Graff von Zrin

Ausse

Rufferer Titul.

Meiner herzallerliebsten Frawen Gemahlin / anjetzo Wittiben/
Frawen Anna Catharina Gräffin von Zrin.

Vnd weilen gebräuchig / daß kein Herr vnd Land-Mann in
Oesterreich vnder der Enns (wann er anderst in der Nähe / oder in
dem Land ist) zu der Execution geführt wirdet / es werde ihme
dann vorhero die Land-Mannschafft benommen. Als hat auch
obbesagter jetzige Herr Land-Marschal vnd Ihrer Kayserlichen
Majestätt würcklicher geheimer Rath vnd Cammerer Herr Fer-
dinand Maximilian Graff von Sprinzenstem / mit: vnd neben dem
darbey verordneten / vnd bey der Nadaßdischen Execution hie oben
benentem Vöbl. Adelichen Criminal - Gericht / wie bey dem Na-
daßdi / also auch in disem / seyn besondere Vigilanz vnd Vorsehung
sehen lassen / vnd den 29. April Nachmittag obgedachten Kayserli-
chen Fürbietter Georg Achazern Dornhoffer mit einem Decret an
ihne Dornhoffer selbstien lautend Abents auff Newstatt geschickt/
Welcher sich alsobald bey Ihnen Kayserlichen Herrn Rätthen / vnd
Commisarien deswegen angegeben / vnd gleich damahlen Abents
bedeutes Decret ihme Zrin ablesen wollen / welches aber die Kay-
serlichen Herrn Rätthe vnd Commisarien darumben nicht zue-
gelassen / weilen er von Zrin gleich damahlen in einer neuen
Beängstigung des Todts / vnd einer ihme neuen eingebildeten
schweren Betrübnuß gestanden / vnd dahero Sy befunden / daß
dem Betrübten kein mehrere Betrübnuß für damahlen zuegeruckt/
sondern mit diser des Fürbietters Function bis auff den 30. April
Morgens innen gehalten werden solle / so auch beschehen / vnd Herr
von Abele gegen ihme Zrin vermeldet / weilen gebräuchig / daß kein
Herr vnd Land-Mann solte gerichtet werden / er werde dann vor-
hero der Land-Mannschafft privirt, als hette auch der Herr Lands-
Marschall / vnd das Vöbl. Adelige Criminal - Gericht solches
hiemit gegen ihne vollziehen wollen / vnd zu dem End Ihne Fürbiets-
ter mit einem gewissen Decret herumb geschickt / so er anjetzo anzuh-
ören / worauff er gesagt / es seye schon gar guet / wann nur seinem
Sohn besagte Land-Mannschafft gelassen werde / weiln er seyn
Sohn disfahls ganz vnschuldig: Worüber Herr von Abele zuruck
gegeben / in dergleichen atrocibus Criminibus læsæ Majestatis,
Rebellionis & Perduellionis befechten die Gesatz der Rechten/
daß die Straffen / vnd dergleichen Ehr-Beraubungen auch die
Eöhn (Sy seynd vnschuldig / oder schuldig) zu empfinden: nach
dem

dem Spruch Hier. am 31. Patres comederunt Uvam acerbam, & Dentes Filiorum obstupuerunt, Die Vätter hetten bittere Weintrauben geessen / vnd die Zähn der Kinder haben sich darüber entsetzt: Es gebe vnd nembe aber dise sein / vnd des Sohns Außschliessung von der Landmanschafft / der Hauptsachen nichts / sondern seye nur ein äusserliche Solennitet / wann sich der Sohn wol verhalten / trew seyn / vnd verbleiben werde / seye nicht zu zweiffeln / Ihre Kayserl. Mayestätt werden schon darob seyn / daß er Sohn zu diesem Kleinod widerumb restituirt werde / darauff er Fürbietter das Decret abgelesen / nemlich

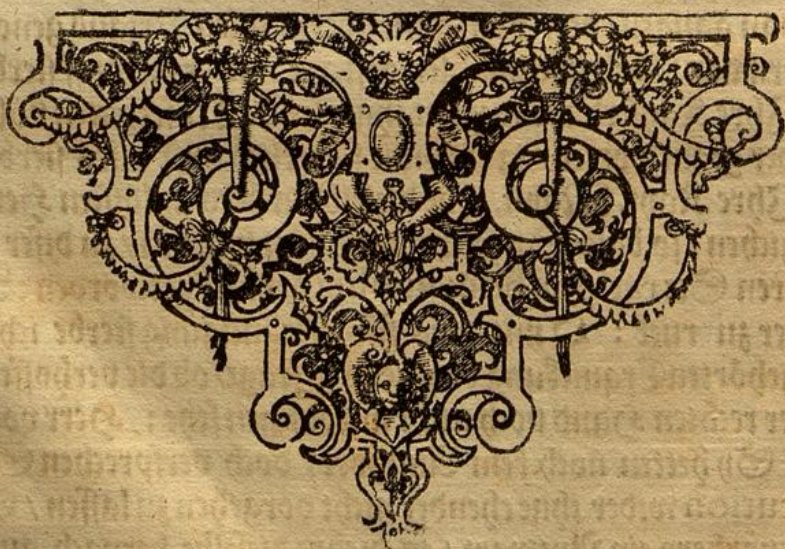
SOn des N. De. Adeltichen Criminaliudicii wegen / dem Edlen Georg Achatz Dornhoffer / Fürbietter vnd Pottenmeister bey denen N. De. Lands Rechten hiemit anzubefelchen; Nachdem Peter Graff Zrin als Reus Criminis Perduellionis & læsæ Majestatis in heutiger Session auß dem Consortio der N. De. Land-Leuth / so wohl vor sein Person / als seinem Sohn für außgeschlossen erkent worden / dissemnach solle er Fürbietter ihme Graffen Zrin dise Exclusion mündlich mit Ablebung dessen intimirn, so dann solche seine Verrichtung mit zuruck Venschliessung dises Decrets vmbständig relationirn / Actum Wienn im Landhaus den 29. Aprilis 1671. Jahrs.

Nach diesem haben die Herrn Rätthe vnd Commissarien von ihme Zrin das letzte Vrlaub genommen / vnd er ihnen seinen Sohn nochmahlen bestens befolchen.

Hernach seynd Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien zum Frangepan gangen / der / von ihnen abermahlen Vrlaub genommen / vnd Herrn von Abele nochmahlen gefragt / ob er darauff sterben könne / das Ihre Kayserl. Mayestätt ihme seine Missethaten völlig verziehen / der geantwortet / ja er könne sicherlich auff dises sterben / daß nemlich Ihre Kayf. Mayst. ihne dieselbe in dero mildisten Herzen als bald verziehen / so bald Sy solche nur innen worden / zu diser Straff aber / weren Sie ratione boni publici gemüßiget worden: Auff dises gabe er zu ruck: O mit was für Vergnügung sterbe ich / nach diser angehörten Erquickung benebens gefragt / ob die verhoffte Gnad wegen der rechten Hand noch nicht ankommen seye: Herr von Abele sagte / Sy hetten noch kein Antwort / doch versprechen Sy ihme die Execution wider ihne ehender nicht vorgehen zu lassen / Sy hetten dann vorhero ein Antwort / es wehre dieselbe hernach gut / oder

böß : dahero er sich zuversichern / das er ehender nicht sterben solte / es wehre dann vorhero ein Antwort vorhanden / vnd er hette solche zuvor vernomben / auff welches er Frangepan geantwortet / O wie leicht vnd freudenreich würde ich sterben / vnd meinē Kopff dargeben / wann ich nur die rechte Hand beim Leib behalten / vnd erhalten könnte / Er Herr von Abele / Sy hoffeten Ihre Kayserliche Mayestätt wurden sich diszfahls auß angeborner Güte erwaichen lassen / vnd nach disen vnd mehr andern Discursen , auch weillen es schon gegen 9. Uhr gangen / haben Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien auch von ihm das letzte Verlaub genommen / vnd er den Herrn von Abele vmbfangen / vnd die Hand geküßt.

Darauff haben Sy Herrn Rätthe vnd Commissarien sich in dem ersten Hoff des burgerlichen Zeughaus auff den Gang auff ihr mit schönen türckischen Teppich zuebereiten Orth nidergesetzt / vnd Herr Statt-Richter also bald zwen von denen Besizern zu Ihnen geschickt / vnd dero Befelch abgeholt / welchen Sy gesagt / es seye schon Zeit der Execution mit dem Zrin ein Anfang zumachen / dar- auff Sy beede Besizer als Herr Michael Marekl / vnd Herr Hannß Christoph Gerubel ihm Zrin solches angezeigt / vnd ist derselbe zu Abhörung des Vrtheils in folgender Ordnung in besagtem ersten Hoff herab geführt worden. I. Sy beede Statt-Richters-Besizer. II. Etliche Musquetirer. III. Er Zrin. IV. Sein Beicht- Vatter vnd Socius. V. Herr Hauptman von der Ehr / vnd ein Corporallschafft hernach. Hierüber thete Herr Statt-Richter ein kurze Red / vnd lesete der Richtersschreiber Maximilian Haan / das nachfolgende Vrtheil ab.



Num: 7.

A. Herr von Abel.

B. Herr Molitor.

C. Herr Secretarius Podestà.

D. P. Guardian.

E. P. Guardiani Socius.

F. Scin.

G. Frangepani.

H. Herr Hauptmann von der Ehr.

1840

A. 1840

B. 1840

C. 1840

D. 1840

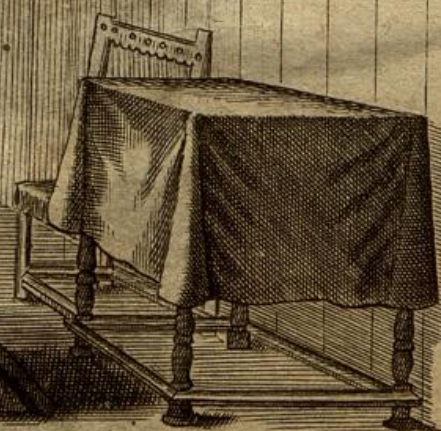
E. 1840

F. 1840

G. 1840

H. 1840





8





Coen. Meijssens. sculp.

Num: 8.

- A. Herr Hauptmann Wilhelm Behrlein / sein
Leutnant Adam Seidel / vnd Hendrich
Hanns Christoph Morlin.
- B. Herr Hauptmann Frank Bernhardt / sein
Leutnant Hieronymus Brad / vnd Hen-
drich Hanns Christoph Berbell.
- C. Herr Hauptmann Martin Beer / sein Leute-
nant Andreas Ott / vnd Hendrich Johann
Wichler.
- D. Herr Hauptmann Antoni Klässl / sein Leu-
tenant Magnus Schwinghamer vnd Hendrich
Georg Köffer.
- E. Die andere Seiten auff dem Platz.
- F. New Kirchen-Thor.
- G. Das Rath-Haus.
- H. Der andere Theil des Platzes.
- I. Herr von Abele.
- K. Herr Molitor.
- L. Herr Secretarius Podesta.
- M. Der innere vnd aussere Rath.
- N. Vnderschiedliches Volk.
- O. Vnderschiedliche Zugegebene vnd Diener der
Herrn Commissarien.

A. ...
 B. ...
 C. ...
 D. ...
 E. ...
 F. ...
 G. ...
 H. ...
 I. ...
 K. ...
 L. ...
 M. ...
 N. ...
 O. ...

Der / auß Befelch Ehrer Kayserl.
 auch zu Hungarn vnd Böhemb Königl.
 Mayestätt wider dero Erb-Vasallen Petrum von
 Zrin, in puncto Rebellionis & Perduellionis al-
 lergnädigst anbefohlenen Inquisitions - Sachen/
 vnd dem allbereit geschlossenen / auch zum
 End gebrachten der Ordnung nach
 Collationirten Criminal
 Process.

Nach dem besagter Zrin in denen / mit
 seiner Person in der Güte vorgehabten mehrs-
 mahligen Examinationen, vnd selbst einges-
 raichten eigenen schriftlichen Bekandnissen frey-
 willig bekennet vnd gestanden / auch theils durch
 seine eigenhändige Schreiben / vnd andere wider
 ihne in vorgehabter Inquisition eingeloffene
 schriftlichen Zeugnissen zu genügen vberwunnen / vnd klar gezeit
 worden / das er / aller vnd jeder von Ihrer Kayserl. Mayestätt vnd
 dero glorwürdigsten Herrn Vorfahrern empfangenen grossen Ehren/
 Würden / Dignitäten / vnd andern Kayf. Königlichen vnd Lands-
 fürsilichen hohen Gnaden: Wie zumahlen seines deroselbst geleist
 vnd abgelegten Ahnds vnd Pflichts ganz vergessend vnd vndanckbar/
 auß lauter vnzuverlässiger Ambition, verbottenen Ehrgeitz / auch
 verdampften Vermessenheit vnd Rachgierigkeit das Crimen lae
 Majestatis vnd Perduellionis in nachfolgenden Strücken beganz
 gen. Als I. In dem er sich mit andern / in einem gewissen / zu Schaz-
 den vnd wider seinen gesalbten natürlichen rechtmässigen König vnd
 Landsfürsten / die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhemb
 Königl. Mayestätt vnsern Allergnädigsten Herrn angesehenen höchst
 verbottenen Verstand vermessenlich eingelassen / vnd so gar nach dem
 erlangten Perdon, von newem höchst verbottene Machinationen
 angespunden / vnd zu Werckstellung solchen Rebellischen Vorhabens
 mit Abschickung gewisser Personen auffser des Königs Reichs / vnd
 in ander Weeg / was er gekönt / gethan / auch darüber zu Cza-
 kathurn,

kathurn, wider die auff ihne angezogene Kayserliche Soldatesca das Geschütz auff die Pasteyen vnd Wähl geführt / vnd besondere Wachten gegen denen Teutschen Christen verordnet: nicht weniger solche gepflogene Handlung in Ober- vnd Hungarn geschickt / dieselbe extollirt, vnd zu Vollziehung seines verdampften Beginns vil andere angeraitzt / vnd zu sich gezogen / desgleichen den Francken Frangepan (nach dem er ihne solche / zu Erhöhung seiner / vnd seiner Famili angesehen geweste höchst straffmässige Tractaten vnd Machinationen, auch die darenthalben beschehene weitere Absendung vnd verhofften guten effect mit fremden entdeckt) das Directorium zu Vollziehung seines entsetzlichen Beginns auffgetragen / vnd mit deme folgendes Ihrer Kayserl. Maystatt Erb Königreich vnd Landen erbärmlich vnd vn-Christlich anzugreifen / zu überfallen / vnd einem fremden Gewalt zu vnderwerffen beschlossen / vnd im Werck begriffen gewest. Zu solchem Ende auch an verschidene Orth sonderlich in Türckey vmb verbottene Volk vnd Welt-Hilffen geschickt: nicht weniger von einem Ihrer Kayserl. Maystatt Kriegs Ober-Officiern Hilff begehrt / vnd denselben auff seyn Seiten gebracht / beynebens die Vestung Sopreintz auß Ihrer Kayserlichen Maystatt Devotion vnd Gehorsamb in seinem Gewalt zu bringen sich mit falschen Vorwand starck bemühet: Dann zu der / im Martio 1670. zu Neusoll gehaltenen Commission vnd Zusammenkunft / einen mit Brieffen an etliche vornehmere abgeordnet / vnd Sy nicht allein ermahnt / nicht zu accordirn, sondern auch dieselbe incitirt, vnd denen sein gottloses Vorhaben ganz deutlich eröffnet / auch die auff das beweglichst vnd enffrigist zu den Waffen nistigirt, vnd zu ebenmässigen Auffstand wider Ihr Kayserliche Maystatt vermög: Also daß hierauff gedachte seine Complices wider Allerhöchstdachte Kayserl. Maystatt die Waffen wircklich ergriffen / vnd allerhand Hostiliteten verübt / vnd vnschuldiges Blut vergossen / dann auch er Trin ingleichen die Wallachen / vnd ihren vermainten Bischoffen zur Verbündnuß / vnd Nithaltung mit ihne / öftters inständig sollicitirt: über diß ein gewisse Persohn mit einer Infamen schwächlichsten Instruction wider Ihre Kayserliche Maystatt eigene höchste Persohn / dero Hochlöbl. Erz-Haus / vnd glorwürdige Regierung / an ein gewisses Orth abgesendet / wie nach mehr andere auß denen Actis vnd Process erscheinende ehrvergessene / vnd straffmässige Verbrechen begangen / deren er theils durch seine eigene Schreiben / theils durch seine eigene Bekandnußsen / vnd andere / in denen Actis befindliche Probationen überwiesen

fen worden: Wie er dann auch / daß er solche schwere Verbrechen / vngerecht der ihme verstatteten Defension mit ainigen Bestand nicht verantworten könnte / mehrmalling bekennet. Vnd nun offtgedachter Zrin alle hievor mentionierte schwere Verbrechen / vnd in vil Weeg begangenes Crimen læsæ Majestatis & Perduellionis in dem / ihme von Ihrer Kayserlichen Mayestätt auß lauter Gnaden zugelassenen: nunmehr aber geschlossenen / vnd der Ordnung nach Collationirten Purgations - Process nicht purgirt, oder purgirn können. Als ist durch daß / von Allerhöchsigedacht Ihrer Kayserlichen Mayestätt in Sachen verordnete Judicium delegatum zu Brtheil vnd Recht erkennt / von Ihrer Kayserl. Mayestätt auch gnädigist resolvirt worden / daß selbigem gemäß / der Justizi ihr Lauff gelassen werden solle.

Nemblichen der Peter Zrin seye mit Leib vnd Leben / Ehr vnd Gut in Ihr Kayserl. auch Königliche Mayestätt Straff gefallen: Disem nach solle er aller Ehren entsetzt / seine Güther confiscire, dessen Gedächtnuß vor der Welt außgetilgt / vnd endlich seine Person dem Freymann oder Scharff-Richter überantwortet werden / welcher ihne an End vnd Orth / da es sich gebührt / seyn rechte Hand sambt dem Kopff zugleich abschlagen / vnd ihne also vom Leben zum Todt hinrichten solle / vnd dises ihme Zrin zu einer wohlverdienten Straff: andern aber seines Gleichens zu einem Grewel / vnd abscheulichen Exempel. Publiciert, Newstatt den 30. April 1671.

Vnder wehrender Ablefung des Brtheils das Crucifix in der Hand haltent / bettete er vnauffhörlich: Nach abgelesenem Brtheil brache Herr Statt-Richter das Stäbl vnd wuffte es / von dem Gang in dem Hoff: Darauff fragte er Zrin / ob kein Gnad vorhanden / Herr Statt-Richter meldete / er wolte deswegen gleich zu denen Kayserlichen Herrn Rätthen / vnd Commissarien schicken vnd sich erkundigen lassen / so auch durch den Stattschreiber allda Herrn Michael Stocker beschehen / dem der Herr von Abele nachstehende geschribene Gnad zugestellt.

Wire Kayserliche Mayestätt haben obgemeltes Brtheil auß puren Kayserlichen vnd Königlichen Gnaden dahin limitirt, daß ihme der Kopff abgeschlagen: vnd ihme die Abhawung der rech-

ten Hand nachgesehen werden solle. **Sarenburg** den
29. Aprilis Anno 1671.

N. 9. Solche hat erwehnter Gerichts- / Schreiber abgelesen / vnd sich
er Trin darauff genaigt: Immittels / ist das anderte Thor in dem
anderten Hoff eröffnet / vnd er auff die sechs Klafter lang / vnd vier
Klafter breit gestandene mit schwarzen Tuech bedeckte Bühn ge-
führt worden / der stets dem Beicht- / Vatter mit grosser Andacht
nachgebettet: Wie solches alles auß dem Kupffer **N. 9.** eigent-
licher zusehen: Immittels dieser Hinausführung haben sich die
Kayserslichen Herrn Räth vnd Commissarien, wie auch das
Statt- / Gericht auff die sñnen / in selbigem anderten Hoff zueberal-
tete besondere zwey Orth verfügt / vnd der Execution zuegesehen.

So bald er Trin auff die Bühn kommen / hat er ihme selbstien
sein Ober- / Rock außgezogen / vnd solchen seinem Paggi dem Tarro-
dy gegeben / auch den / dem Abents vorhero hierzue schon vmb den
Hals außgeschnittenen Vnder- / Rock selbstien eröffnet / darauff ihme
der Paggi die Augen mit einem mit Gold gestickten Schnuptuech /
vnd zugleich die Haar auff / vnd zusammen gebunden / er ohne einige
weitere Red oder Vrlaubnehmung von dem Volck niderkniet / vnd
gantz bettender in dem letzten Wort / in deine Hand befihl ich meis-
nen Geist / den Streich von dem Scharff- / Richter / gleich als es
neune geschlagen / empfangen / welcher aber etwas vnglückselig ges-
wesen / vnd dahero noch einen Hib / vnd die völlige Ablösung auß-
stehen müssen.

Alsobald nach disem haben die hierzue verordnete gewisse ehrliche
Personen den todten Körper / vnd den Kopff auff die Seiten zusam-
men gelegt / vnd mit dem / schon bestelten schwarzen Tuech / wie auch
das / als wie auß einer grossen Köhrn gegen den Anfang der Bühn
biß über die Treppen / alwo er hinauff gangen / herabgeflossene Blut
gleicher Gestalt mit einem schwarzen Tuech gestrags bedeckt / wie
solches auß dem Kupffer Num. 10. zusehen.

N. 10 Nach vollzogener diser Ersten Execution hat der P. Guardi-
an alle Umbstehende vmb ein andächtiges Gebett für dise arme Seel
angeruffen / So jeder auch mit grosser Andacht verrichtet / vnd sich
darauff die Kaysersliche Herrn Räthe vnd Commissarien / wie auch
das Statt- / Gericht in ihre vorige Derther in dem ersten Vorhoff
verfügt.

Hernach ist der Frangepan eben mit der Ordnung / wie der Zrin
in dem ersten Hoff herab geführt / vnd mit Ablefung des Urtheils /
Brechung des Stäbels vnd Ertheilung der Gnad vnd sonst alles
gegen ihne / wie mit dem Zrin / gehalten worden.

Das Urtheil aber hat also gelaufet.

In

Der / auß Befelch Ihrer Kayserl.
auch zu Hungarn vnd Böhemb Königli-
chen Mayestätt wider dero Erb- Vasallen Franciscum
Christophorum Frangepani in puncto Re-
bellionis & Perduellionis Allergnädigist anbefoh-
len Inquisitions- Sach / vnd dem allbereit ge-
schlossenen / auch zum End gebracht / der
Ordnung nach Collationirten Cri-
minal Process.

Nach dem besagter Frangepan in de-
nen / mit seiner Person in der Güte vorgehabten
mehrmahligen Examinationen / vnd selbst ein-
gereichten eigenen schriftlichen Bekantnissen /
freywillig bekant / vnd gestanden / vnd theils
durch seine eigenhändige Schreiben / auch ande-
re / wider ihne vorgehabte Inquisition, vnd
eingeloffenen schriftlichen Zeugnissen zu Genügen oberwisen /
vnd klar gezeigt worden das Er aller vnd jeder von Ihrer Kay-
serlichen Mayestätt vnd dero glorwürdigsten Herrn Vorfahrem
empfangenen grossen Ehren / Würden Kayserl. Königlichen /
vnd Landsfürstlichen hohen Gnaden: wie zumahlen seines dero-
selben geleist: vnd abgelegten Ahdts vnd Pflicht ganz vergessend vnd
vndankbar / auß lautter vnzuverlässiger Ambition verbottenen Ehr-
geiz / auch verdambten Vermessenheit vnd Rachgierigkeit das Cri-
men læsæ Majestatis & Perduellionis in nachfolgenden Stü-
cken. Als Primò durch Verschweigung der zeitlich gehabtten Wis-
senschaft der / vom Peter Zrin angesponnenen entsetzlichen vnd Res-
bellischen Machinationen mit dem Türcken vnd sonst. Item
durch

durch Verbündnuß seiner / Zuhaltung deß Secreti vnd Annembung
deß Irinischen Gewalts zu Bestellung seiner für einem Directorn
diser Rebellion. II. Durch Ablassung eines / vnterm dato No-
vigrad, den 9. Martij 1670. geschribenen verdambten Brieffs an
den Hauptman Tschollnitsch / mit Verachtung der Kayserliche Waf-
fen vnd gesambten Teutschen Nation, mit Eröffnung seines Vblen
Intents gegen seinen Allergnädigsten Herrn / vnd enfrig gesuchten
Verckhölligmachung angedeuter Irinischen Machinationen, III.
durch öffentlich tentirte Beredung der Statt Agramb / vnd der an-
dern Geist- vnd Weltlichen Stände vnd Vnderthanen in Croaten /
zu gleichmässiger mit Einstimmung mit dem Irin / auch darbey vors-
gehabten Einlegung einer Besatzung von 200. Mann in selbige Statt
zu dern Bemächtigung. IV. Durch hinwegnehmung deß / für die
Petriuanische Gränitzer auff dem Fluß Saw abgeführten Kayser-
lichen Proviants. V. Durch verschiedene Abschieffungen omb ver-
bottene Hilff in Türcken VI. durch Versuech vnd tentirung der
Wallachen vnd ihres vermainten Bischoffs zu gleichmässigen Ab-
fall von Ihrer Kayserl. Mayestätt vnd gegen Hinwombfall zu dem
von Irin. VII. Durch eine gewisse von ihme / mit andern geschmides-
te in die Wällische Sprach übersetzte abschewliche / vnd mit vners-
hörten ärgerlichen Schmachworten / wider Ihrer Kayserlichen
Mayestätt eigene höchste Verohn / auff ein gewisses Orth vers-
schickte Instruction, vnd sonst in vil andere Weeg ganz ehver-
gessen / vnd straffmässig würcklich begangen hat.

Vnd nun offtgedachter Frangepan alle hievor mentionirte
schwäre verbrechen / vnd in vil weeg begangenes Crimen lætæ
Majestatis & Perduellionis in dem ihme / von Ihrer Kayserl. Mayes-
tätt auß lautern Gnaden zuegelassenem / nunmehr aber geschlosses-
nen / vnd der Ordnung nach Collationirten Purgations-Process
nicht purgirt / oder purgirn können.

Als ist durch das / von allerhöchstdgedacht Ihre Kayserl. Mayes-
tätt in Sachen verordnete Judicium delegatum zu Vrtheil vnd
Recht erkent / von Ihrer Kayserl. Mayestätt auch allergnädigst re-
solvirt worden / das / selbigem Vrtheil gemäsz / der Justizi ihr Lauff
gelass n werden solle: Nemblich.

Der Franz Frangepan sene mit Leib vnd Leben / Ehr vnd Guet
in Ihr Kayserl. Mayestätt Straff gefallen. Disem nach solle er
aller Ehrn entsetzt / seine Gütter Confiscirt / dessen Gedächtnuß
von der Welt außgetilget / vnd endlich seine Person dem Freymann
oder Scharff-Richter überantwortet werden / welcher ihme an End
vnd

vnd Orth / da es sich gebührt / seine rechte Hand sambt dem Kopff zu gleich abschlagen / vnd ihne also vom Leben zum Todt hinrichten solle / vnd dises ihme Frangepan zu einer wohlverdienten Straff / andern aber seines Gleichens zu einem Greul vnd abscheulichen Exempel, publicirt Newstatt den 30. April 1671.

Vnterwehrender Ablefung dises Vrtheils / hat er Frangepan mit zuegehabten Augen stets zimlich lauth gebettes / vnnnd vil hundertmahl das Crucifix geküffet / auch nach abgelesenen Vrtheil laut gefragt / ist dann ganz kein Gnad vorhanden : Darüber dann die Gnad / wie bey dem Zrin / dem Herrn Statt-Richter durch besagten Herrn Stattschreiber zuegeschickt / vnd von dem Verichtschreiber verlesen worden: Remblich.

Die Kayserliche Mayestätt haben obgemeltes Vrtheil auß puren Kayserlichen vnd Königlichen Gnaden dahin limitirt, daß ihme der Kopff abgeschlagen: Vnd die Abhawung der rechten Hand nachgesehen werden solle. Larenburg den 29. April. 1671.

Nach angehörter Gnad hat er abermahlen ganz laut gemeldet: Ich bedanke mich gegen Ihrer Kayserlichen Mayestätt meinem Allergnädigsten Herrn / vmb dise / von mir ganz vnverdiente letztere Gnad ganz vnderthänigst / vnd darauff ist abermahlen die Thür in dem andern Hoff eröffnet / vnnnd er auff die Bühn geführt worden / allwo er allein das Crucifix in der Hand haltend / ganz laut vnnnd klar in der Lateinischen Sprach über anderthalb Vierelstund gebettes / vnd vnder andern zu GOTT gerueffet.

Ach GOTT! verzehe mir alle ja alle meine Sünd / ach GOTT! du waisst / daß ich durch meine so grosse Missethaten vil ein schärffern Todt verdienet: Aber du hast solchen / durch die Güttigkeit meines Allergnädigsten Kayser vnnnd Herrn / so weit herab gemildert / deßwegen dir die ewige Glory / Lob / vnnnd Ehr verbleibet. Ich bitte dich auch mein GOTT / durch dein bitteres Leyden vnd Sterben / wann ich wider Verhoffen / entweder in denen Examinibus, Constitutis, meinen schriftlichen Verantwortung / vnd sonst / oder in denen Beichten etwas verschwigen haben solte / durch welches ich dich / vnd meinen Allergnädigsten liebsten Herrn belaidiget
G haben

Haben möchte / daß du solches auß keinem Willen oder Fürsaz / sondern auß der Vergessenheit vnd Schwachheit meiner Menschlichen gebrechlichen Gedächtnuß geschehen zu seyn annehmen wollest: Ich bitte dich mein getrewer G D E E / siehe mir in meiner jetzigen letzten Stund / Tode vnnnd Angst mit deiner kräftigisten Hilff bey: Verzeihe mir meine Missethaten / vnd nehme mein arme Seel in die ewige Frewd vnd Seeligkeit auff. Nach beschlossenen / vnd ohne Vergießung ainigen Zähers ganz großmächtig gesprochenen disen vnd andern gottseligsten Gebettern / hat er in gleichen seinen Ober-Rock seinem Paggi dem Bernardino zugestellt / sich selbst in dem gleichen gestalt / ein Abent zuvor zuegerichteten Unter-Rock auffgezhan / vnd ihme die Haar von bedeuten seinem Bernardino durch ein Schnuptuech auffbinden lassen / doch sich recolligirent, solches Schnuptuech gestracks widerumb von denen Augen weckgerissen / das Crucifix von newem in die Hand genommen / sich gegen dem Volck gewendet / vnnnd Lateinisch gemeldet. O Ihr / die Ihr gegenwärtig sehet / vnd das Elend an mir sehet / spiegellet euch / vnd nembt an mir ein Besspil / liebet G D E E / vnd Ihre Kayserl. Manst. sehet ihnen Trew vnnnd devot, fliehet vnd enthaltet euch von dem gottlosen vnd verdampften Ehr-Geiz / welcher mich in dises eufferliche Verderben gebracht / vnd gestürzt hat / Adieu, bettet für mich ein andächtiges Requiem, ich gehe in Todt / vnd ich werde bey G D E E erwer Fürsprecher seyn / Adieu! Adieu!

Darauff hat er ihme abermahlen die Augen verbinden lassen / hernach nidergekniert / vnnnd stets geruffen / J E S U S , M A R I A biß er den Streich von dem Scharff-Richter empfangen / welcher aber unglückseliger als des Irins gewesen: In deme derselbe ihme in die rechte Achsel gehauet / dergestalt / daß er Frangepan zwar auff dem Kopff nidergefallen / doch sich umbgekert / den Kopff erhöhet / vnnnd widerumb auffstehen wollen / auch in solchem Auffstehen geschrien J E S U S : Hernach hat er den anderten Streich empfangen / vnd ist darauff der Kopff völlig abgelöst worden: wie solches auß dem

N. II. Kupffer N. II. zusehen / über welche zwey Fähler des Scharff-Richters alle Zuescher gar sehr sich alterirt: Wie er dann auch alsobalden arretirt worden / vnd ihme anjehö der Proceß gemacht wirdet.

Wie nun alles dises vorüber / seynd beide Körper vnnnd Köpff / einige Zeit dem Volck gewisen / vnnnd hernach in die / für Sy zuebereitete zwey Särch gelegt / jede von acht hierzue bestelten in dem Freyhoff der Thumkirchen getragen / vnd von dem Herrn Hauptman Baron von der Ehr mit seiner ganzen Compagnia zur Sicherheit

9





Num: 9.

- A. P. Guardian.
- B. Trin / Grangepan.
- C. P. Socius.
- D. Herr Hauptman von der Ehr.
- E. Herr von Abele.
- F. Herr Molitor.
- G. Herr Statt = Richter.
- H. Berichts = Schreiber.
- I. Statt = Berichts Beyfiker.
- K. Wacht vnd Guardi von der Ehrlichen Compagnia.

10

Eintrag

A. F. Gerdian

B. ...

C. P. ...

D. ...

E. ...

F. ...

G. ...

H. ...

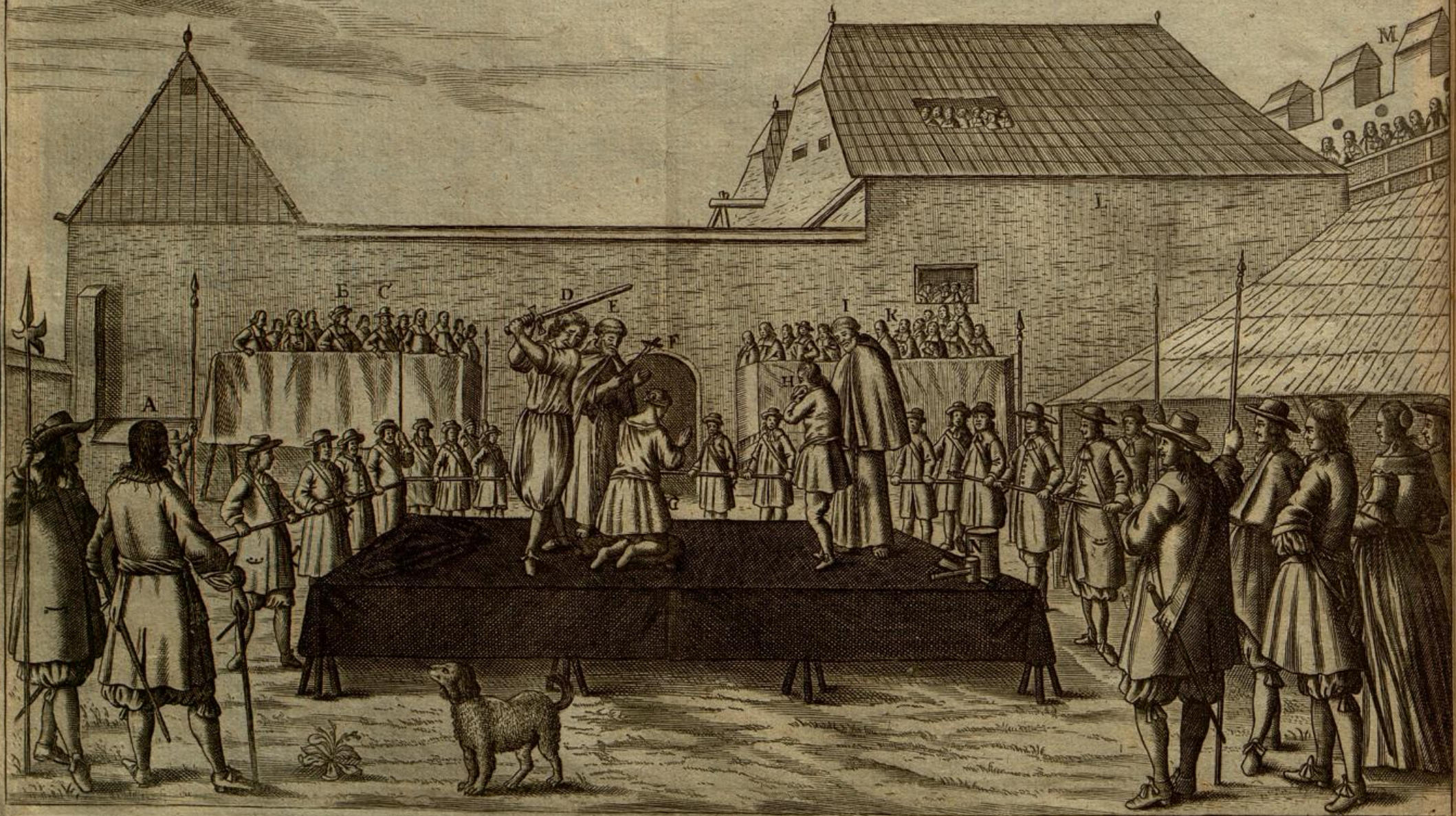
I. ...

K. ...

...

10





Num: 10.

- A. Herr Hauptmann von der Ehr.
- B. Herr von Abele.
- C. Herr Regiments-Rath Molitor / vnd neben ihm vnderſchiedliche Herrn Cavalieri.
- D. Der Scharfrichter / Niclas Mohr.
- E. P. Guardianus.
- F. Das Thor in dem anderten Hoff.
- G. Der Trin.
- H. Der Maggi Carrodi.
- I. P. Guardiani Socius.
- K. Das Kayſerliche Statt-Rericht.
- L. Das innerliche Zeughaus.
- M. Die Statt-Ringmauer.
- N. Der Stock / vnd Hacken / zum Sand abhauen.



A. ...

B. ...

C. ...

D. ...

E. ...

F. ...

G. ...

H. ...

I. ...

J. ...

K. ...

L. ...

M. ...

N. ...

O. ...

P. ...

Q. ...

R. ...

S. ...

T. ...

U. ...

V. ...

W. ...

X. ...

Y. ...

Z. ...

11





Num: II.

- A. Die Statt Rind-Haur.
- B. Das Lust-Haus darauff.
- C. Der Brunn.
- D. Der Frangepani.
- E. Sein Baggi Bemiero.
- F. Bemelter Scharfrichter.
- G. P. Guardianus.
- H. Capuciner Kirchen.
- I. Herr Hauptman von der Ehr.
- K. P. Socius Guardiani.
- L. Der Stock vnd Macken zum Hand abhauen.
- M. Der Trint enthaupter vnter einem schwarcken Tuch.

12

Titulus: 11.

A. Die erste Kapitel.

B. Die zweite Kapitel.

C. Die dritte Kapitel.

D. Die vierte Kapitel.

E. Die fünfte Kapitel.

F. Die sechste Kapitel.

G. Die siebente Kapitel.

H. Die achte Kapitel.

I. Die neunte Kapitel.

K. Die zehnte Kapitel.

L. Die elfte Kapitel.

M. Die zwölfte Kapitel.

12





Num: 12.

- A. Herr Hauptman von der Ehe / sambt seiner
Compagnia.
- B. Der Leib des Frangepani
- C. Der Leib des Trins
- D. Die Cleriken.
- E. Das Thor in die Thumbkirchen.

heit wegen des/ zu Besichtigung derselben in vil tausend starck zusam-
ben geloffenen Volcks/ dahin begleitet/ allda von dem Herrn Michael Agricola Officiali, Herrn Jacob Bärigger Schormeister/ Herrn
Christoph Gunkinger Beneficiato, Herrn Adam Pogner Benefi-
ciato, Herrn Johann Heinrich Bärigger Beneficiato, Herrn An-
drea Jacob Beneficiato, vnd Herr Johann Egger Beneficia-
to, mit zweyen Windlichtern übernommen / eingesegnet / vnd
neben einander begraben worden / lauth des Kupffers Num. 12. N^o 12.
darauff ist die Statt widerum beröffnet / vnd von Herrn von Abele
sein Zuruckraiß gestrackt auff der Post nacher Laxenburg genom-
men / vnd selbiges Schloß in puncto umb zwölff Uhr Mitt-
tags erraicht / auch darauff bey Ihrer Kayserlichen Mayestätt
die gebührende Relation allerunterthänigst abgestattet worden.
Sonsten haben Ihre Kayserliche Mayestätt auß dero angebohr-
nen Milde für dise Drey / Sechstausend heilige Messen lesen
lassen.

Vnd seynd neben obgenandten Herrn Statt-Richter nach-
folgende Herrn Besitzer gewest / als Herr Michael Märckl / Herr
Martin Beer / Herr Felix Trimmel / Herr Thomas Solinger / Herr
Benedict Mayr / Herr Godtfrid Zauscha / Herr Maximilian Haan /
Herr Fian Thuan / Herr Adam Seydl / Herr Johann Christoph
Gerubel / Herr Johann Caspar Röß / Herr Martin Bruech /
Herr Antoni Kläffel / Herr Magnus Schwinghamer / Herr Jo-
hann Philipp Reinish / Herr Johann Pichler / Herr Hans Lud-
wig Reuch / Herr Wolff Jacob Feyrabendt / Herr Johann Chris-
toph Morlin / Herr Georg Wagenhoffer / Herr Elias Sperger /
vnd Herr Georg Köffer.

Vnd dises ist nun der endliche Ausgang diser Drey-
en / welche der gantzen Welt zum Beispiel ermah-
nendt hinterlassen / Discite Iustitiam moniti & non
temnere Reges. Lehret ihr die Berechtigkeith / die
Ihr ermahnet seyhet / vnd die Königen nicht zu verach-
ten. Wienn den 20. May. 1671.

Handwritten text, likely a list or index, starting with '12' and containing several lines of text.

Handwritten text, likely a list or index, starting with '13' and containing several lines of text.

Handwritten text, likely a list or index, starting with '14' and containing several lines of text.

Handwritten text, likely a list or index, starting with '15' and containing several lines of text.

